



Nachtrag G vom 24. April 2018
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017
von der BaFin am 9. Juni 2017 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 2. März 2018

Nachtrag G vom 24. April 2018
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017
von der BaFin am 9. Juni 2017 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 2. März 2018

Nachtrag G vom 24. April 2018
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017
von der BaFin am 9. Juni 2017 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 2. März 2018

Nachtrag E vom 24. April 2018
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten B vom 12. September 2017
von der BaFin am 13. September 2017 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 2. März 2018

Nachtrag C vom 24. April 2018
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten]
[Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 1. Dezember 2017
von der BaFin am 6. Dezember 2017 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 2. März 2018

Nachtrag C vom 24. April 2018
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten]
[Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 1. Dezember 2017
von der BaFin am 6. Dezember 2017 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 2. März 2018

Nachtrag B vom 24. April 2018
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Anleihen B vom 19. Dezember 2017
von der BaFin am 20. Dezember 2017 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 2. März 2018

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.



Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und bedarf der Textform; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Maßgeblicher neuer Umstand für den Nachtrag ist die am 16. März 2018 vor Handelsbeginn an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte Veröffentlichung des Konzernabschlusses der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) und des Jahresabschlusses und Lageberichts (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie die Überarbeitung von anderen Angaben zur Emittentin seit dem 16. März 2018.

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben in den oben genannten bereits veröffentlichten Basisprospekten wie folgt:

I.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ wird der in „**Abschnitt B – Emittentin**“ im Punkt B. 9 „**Gewinnprognosen oder -schätzungen**“ in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder –schätzungen abgegeben.“

II.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ wird der in „**Abschnitt B – Emittentin**“ im Punkt B.12 „**Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen**“ in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text (einschließlich der Tabelle) gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bilanz der Deutsche Bank AG, der den maßgeblichen geprüften konsolidierten und in Übereinstimmung mit den IFRS erstellten Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 entnommen ist.

	31. Dezember 2016 (IFRS, geprüft)	31. Dezember 2017 (IFRS, geprüft)
Grundkapital (in Euro)	3.530.939.215,36*	5.290.939.215,36*
Anzahl der Stammaktien	1.379.273.131*	2.066.773.131*
Summe der Aktiva (in Millionen Euro)	1.590.546	1.474.732
Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)	1.525.727	1.406.633
Eigenkapital (in Millionen Euro)	64.819	68.099
Harte Kernkapitalquote ¹	13,4 %	14,8% ²
Kernkapitalquote ¹	15,6 %	16,8% ³

* Quelle: Internetseite der *Emittentin* unter <https://www.db.com/ir/de/informationen-zur-aktie.htm>; Stand: 24. April 2018.

¹ Die Kapitalquoten basieren auf den Übergangsbestimmungen der CRR/CRD 4-Eigenkapitalvorschriften.

² Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete harte Kapitalquote belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 14,0%.

³ Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete Kernkapitalquote belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 15,4%.



III.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ wird der in „**Abschnitt B – Emittentin**“ im Punkt B.12 „**Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung**“ in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Deutschen Bank eingetreten.“

IV.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ wird der in „**Abschnitt B – Emittentin**“ im Punkt B.12 „**Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind**“ in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2017 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns oder der Deutschen Bank eingetreten.“

V.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ wird der in „**Abschnitt D – Risiken**“ im Punkt D.2 „**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind**“ in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz infolge einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der *Emittentin*, d. h. dem Risiko einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung von Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen, ausgesetzt. Eine Bewertung dieses Risikos wird mittels der Emittentenratings vorgenommen.

Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können:

- Trotz der 2017 stabilen Weltkonjunktur aufgrund der weiterhin allgemein akkommodierenden Geldpolitik, des Nichteintritts politischer Risiken insbesondere in Europa und der weitgehend marktfreundlichen Wahlergebnisse bestehen weiterhin bedeutende makroökonomische Risiken, die sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank in einigen ihrer Geschäftsfelder sowie ihre strategischen Pläne auswirken können. Dazu gehören eine mögliche frühe Rezession in den Vereinigten Staaten, Inflationsrisiken, globale Ungleichgewichte, der Brexit, die zunehmende Europaskepsis und geopolitische Risiken sowie das anhaltend niedrige Zinsniveau und der Wettbewerb in der Finanzdienstleistungsbranche, durch die die Margen in vielen der Geschäftsfelder der Deutschen Bank gedrückt werden. Falls diese Bedingungen anhalten oder sich verschlechtern, könnte sich dies weiterhin nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Ertragslage und strategischen Pläne der Deutschen Bank auswirken.
- Die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank wird, insbesondere im Unternehmensbereich Corporate & Investment Bank der Deutschen Bank, durch das schwierige Marktumfeld, das ungewisse makroökonomische und geopolitische Umfeld, das geringere Kundenaktivitätsniveau, verstärkten Wettbewerb und zunehmende Regulierung sowie die unmittelbaren Auswirkungen der strategischen Entscheidungen der Deutschen Bank im Zuge der weiteren Umsetzung ihrer Strategie weiterhin beeinträchtigt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Profitabilität zu



verbessern, während sie weiterhin diesen anhaltenden Herausforderungen und den beständig hohen Prozesskosten ausgesetzt ist, erreicht sie möglicherweise viele Ziele ihrer Strategie nicht und könnte Schwierigkeiten haben, Eigenkapital, Liquidität und Verschuldung auf einem von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden erwarteten Niveau zu halten.

- Die anhaltend hohe politische Unsicherheit könnte für das Finanzsystem und die Gesamtwirtschaft unkalkulierbare Folgen haben und zu einer Abkehr von bestimmten Aspekten der europäischen Integration beitragen, was möglicherweise zu einem Geschäftsrückgang, Abschreibungen von Vermögenswerten und zu Verlusten in allen Geschäftsfeldern der Deutschen Bank führen könnte. Die Fähigkeit der Deutschen Bank, sich vor diesen Risiken zu schützen, ist begrenzt.
- Sofern sich die europäische Schuldenkrise wieder verschärfen sollte, könnte die Deutsche Bank gezwungen sein, Abschreibungen auf ihr finanzielles Engagement in Bezug auf Staatsschulden europäischer oder anderer Länder vorzunehmen. Die von der Deutschen Bank zur Minderung des Ausfallrisikos staatlicher Kreditnehmer eingegangenen Credit Default Swaps können diese Verluste möglicherweise nicht ausgleichen.
- Die Liquidität, Geschäftsaktivitäten und Profitabilität der Deutschen Bank können nachteilig betroffen werden, sollte sie keinen Zugang zu den Fremdkapitalmärkten haben oder in Zeiten marktweiter oder firmenspezifischer Liquiditätsengpässe keine Vermögenswerte veräußern können. Herabstufungen des Ratings der Deutschen Bank haben in der Vergangenheit zu einem Anstieg der Finanzierungskosten der Deutschen Bank geführt, und zukünftige Herabstufungen könnten einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanzierungskosten der Deutschen Bank, die Bereitschaft von Geschäftspartnern, weiterhin Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank zu unterhalten, sowie auf wesentliche Aspekte des Geschäftsmodells der Deutschen Bank haben.
- Reformen des Aufsichtsrechts, die zur Adressierung von Schwachstellen im Finanzsektor erlassen oder vorgeschlagen wurden, haben, in Verbindung mit einer allgemein verschärfte Überprüfung durch Aufsichtsbehörden, zu erheblichen Unsicherheiten für die Deutsche Bank geführt und können sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Fähigkeit, ihre strategischen Pläne umzusetzen, auswirken, und falls die Deutsche Bank aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt und keine anderen Maßnahmen ergreift, könnten ihr die zuständigen Aufsichtsbehörden untersagen, Dividenden zu zahlen oder Zahlungen auf ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalinstrumente zu leisten.
- Europäisches und deutsches Recht zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen könnte, wenn Schritte zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit der Deutschen Bank unternommen werden oder der Deutschen Bank Abwicklungsmaßnahmen auferlegt würden, erhebliche Folgen für die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank haben und Verluste für ihre Aktionäre und Gläubiger nach sich ziehen.
- Aufsichtsrechtliche und gesetzliche Änderungen zwingen die Deutsche Bank, höhere Eigenmittel vorzuhalten, und in einigen Fällen (unter anderem in den Vereinigten Staaten) lokale Liquiditäts-, Risikosteuerungs-, Eigenkapital- und Abwicklungsplanungs Vorschriften nur auf ihre lokalen Geschäftsaktivitäten auf Einzelbasis anzuwenden. Diese Anforderungen können erhebliche Folgen für das Geschäftsmodell und die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank sowie das Wettbewerbsumfeld allgemein haben. Auffassungen im Markt, dass die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein könnte, ihre Kapital- und Liquiditätsanforderungen



mit einem angemessenen Puffer zu erfüllen, sie über diese Anforderungen hinaus Kapital oder Liquidität vorhalten sollte, oder sie in sonstiger Weise gegen diese Anforderungen verstößt, könnten die Wirkung dieser Faktoren auf die Geschäftstätigkeit und Ergebnisse der Deutschen Bank noch verstärken.

- Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten und der Liquiditätsgrad der Deutschen Bank und ihre für Ausschüttungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Geschäftsentscheidungen der Deutschen Bank berührt. Wenn die Deutsche Bank diese Entscheidungen trifft, stimmen ihre Interessen und die Interessen der Inhaber dieser Instrumente möglicherweise nicht überein, und die Deutsche Bank trifft möglicherweise Entscheidungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Bedingungen der entsprechenden Instrumente, die dazu führen, dass geringere oder gar keine Zahlungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente erfolgen.
- Aufgrund der Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten und in Deutschland im Hinblick auf das Verbot des Eigenhandels oder seine Trennung vom Einlagengeschäft war die Deutsche Bank gezwungen, ihre Geschäftstätigkeiten zur Einhaltung der geltenden Beschränkungen abzuändern. Dies könnte sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Weitere infolge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Reformen – beispielsweise umfangreiche neue Vorschriften zum Derivate-Geschäft der Deutschen Bank, zur Vergütung, zu Bankenabgaben, Einlagensicherung oder zu einer möglichen Finanztransaktionssteuer – können die betrieblichen Aufwendungen der Deutschen Bank erheblich steigern und negative Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell haben.
- Widrige Marktverhältnisse, Preisrückgang bei Vermögenswerten, Volatilität sowie Zurückhaltung bei Investoren haben in der Vergangenheit erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umsätze und Erträge der Deutschen Bank gehabt und könnten auch in Zukunft derartige Auswirkungen haben, insbesondere in den Bereichen Investmentbanking, Brokerage sowie anderen provisions- oder gebührenabhängigen Geschäftsfeldern. Infolgedessen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Investmentaktivitäten erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft Verluste erleiden.
- Die Deutsche Bank kündigte im April 2015 die nächste Phase ihrer Strategie an, teilte dann im Oktober 2015 weitere Details dazu mit und gab im März 2017 eine Aktualisierung ihrer Strategie bekannt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre strategischen Pläne erfolgreich umzusetzen, könnte die Deutsche Bank möglicherweise ihre finanziellen Ziele nicht erreichen oder sie könnte von Verlusten, geringer Profitabilität oder einer Erosion ihrer Kapitalbasis betroffen sein, und ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihr Aktienkurs könnten wesentlich beeinträchtigt werden.
- In ihrer im März 2017 bekannt gegebenen strategischen Initiative hat die Deutsche Bank ihr Global Markets-, Corporate Finance- und Transaction-Banking-Geschäft in einem einzigen Unternehmensbereich Corporate & Investment Bank zusammengefasst, um Wachstum durch stärkeres Cross-Selling-Potenzial im Hinblick auf ertragsstarke Unternehmenskunden generieren zu können. Kunden könnten sich möglicherweise dagegen entscheiden, ihre Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank und ihre Portfolios auszuweiten, wodurch die Möglichkeit der Deutschen Bank, von diesem Potenzial profitieren zu können, beeinträchtigt wäre.
- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, an der Deutsche Postbank AG (zusammen mit ihren



Tochtergesellschaften „Postbank“) festzuhalten und diese mit ihrem bestehenden Privat- und Geschäftskundengeschäft zusammenzuführen, nachdem die Deutsche Bank früher ihre Absicht erklärt hatte, die Postbank zu veräußern. Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, die Postbank zu integrieren, nachdem die operative Eigenständigkeit vom Konzern bereits erreicht worden war. Daher könnten die Kostenersparnisse und sonstigen Vorteile, welche die Deutsche Bank zu erzielen erwartet, nur um den Preis höherer Kosten als erwartet zu erreichen sein oder sich überhaupt nicht erreichen lassen.

- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihren Unternehmensbereich Asset Management mittels eines teilweisen Börsengangs (IPO) operativ abzutrennen. Dieser IPO wurde im März 2018 durchgeführt. Es könnte der Deutschen Bank möglicherweise nicht gelingen, von den Vorteilen zu profitieren, die sie sich von einer operativ getrennten Deutsche AM erwartet.
- Der Deutschen Bank gelingt es möglicherweise nur unter Schwierigkeiten, Gesellschaften, Geschäftsfelder oder Vermögenswerte zu vorteilhaften Preisen oder überhaupt zu verkaufen, und sie kann unabhängig von Marktentwicklungen wesentliche Verluste im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten und weiteren Investments erleiden.
- Um zu gewährleisten, dass die Deutsche Bank ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und aufsichtsrechtlichen Erwartungen ausübt, ist ein solides und wirksames internes Kontrollumfeld sowie eine geeignete Infrastruktur (welche Menschen, Richtlinien und Verfahren, Kontrolltests und IT-Systeme umfasst) erforderlich. Die Deutsche Bank hat die Notwendigkeit der Stärkung ihres internen Kontrollumfelds und ihrer Infrastruktur erkannt und diesbezüglich Maßnahmen ergriffen. Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein oder sich verzögern, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Reputation, und die aufsichtsrechtliche Stellung und Finanzlage der Deutschen Bank auswirken, und die Fähigkeit der Deutschen Bank, ihre strategischen Ziele zu erreichen, könnte beeinträchtigt werden.
- Die Deutsche Bank ist in einem in hohem und zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, wodurch sie potenziell Schadensersatzsprüchen und anderen Kosten, deren Höhe erheblich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen und regulatorischen Sanktionen und einer Beeinträchtigung der Reputation ausgesetzt ist.
- Die Deutsche Bank ist derzeit Gegenstand von Untersuchungen von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden weltweit sowie von Zivilklagen im Zusammenhang mit angeblichem Fehlverhalten. Der Ausgang dieser Verfahren ist unvorhersehbar und kann sich wesentlich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Deutschen Bank auswirken.
- Zusätzlich zum klassischen, das Einlagen- und Kreditgeschäft umfassenden Bankgeschäft ist die Deutsche Bank auch im nicht-klassischen Bankgeschäft tätig und geht dabei im Rahmen von Transaktionen, wie dem Halten von Wertpapieren Dritter oder der Durchführung komplexer derivativer Transaktionen, Kreditrisiken ein. Diese nicht-klassischen Bankgeschäfte erhöhen die Kreditrisiken, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, erheblich.
- Ein wesentlicher Teil der in der Bilanz der Deutschen Bank ausgewiesenen Aktiva und Passiva umfasst zum Markt- bzw. Zeitwert angesetzte Finanzinstrumente, dessen Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Aufgrund solcher



Änderungen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft weitere Verluste erleiden.

- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.
- Operationelle Risiken, die sich aus Fehlern in Prozessabläufen der Deutschen Bank, dem Verhalten ihrer Mitarbeiter, einer Instabilität, Störung oder eines Ausfalls ihres IT-Systems und ihrer IT-Infrastruktur oder dem Verlust der Geschäftskontinuität oder vergleichbaren Problemen im Hinblick auf ihre jeweiligen Dienstleister ergeben können, könnten die Geschäfte der Deutschen Bank beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen.
- Die Deutsche Bank setzt zur Unterstützung ihres Geschäfts und ihrer Betriebsabläufe eine Reihe von Dienstleistern ein. Von Dienstleistern erbrachte Leistungen bergen für die Deutsche Bank ähnliche Risiken wie diejenigen, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, wenn sie diese Leistungen selbst erbringt, und die Deutsche Bank bleibt für die von ihren Dienstleistern erbrachten Leistungen letztlich verantwortlich. Falls die Geschäftsaktivität eines Dienstleisters nicht den geltenden Standards oder den Erwartungen der Deutschen Bank entspricht, könnte dies zu erheblichen Verlusten der Deutschen Bank, behördlichen Maßnahmen oder Gerichtsverfahren gegen die Deutsche Bank, oder zum Ausfall der aus der Geschäftsbeziehung erwarteten Vorteile führen.
- Die Betriebssysteme der Deutschen Bank sind zunehmend Risiken im Hinblick auf Cyber-Angriffe und sonstige Internetkriminalität ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten der Daten von Kunden und Klienten führen, die Reputation der Deutschen Bank schädigen und zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen und finanziellen Verlusten führen können.
- Der Umfang des Clearing-Geschäfts der Deutschen Bank setzt die Deutsche Bank erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre diesbezüglichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und umzusetzen. Sowohl die Durchführung als auch das Absehen von Akquisitionen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.
- Der intensive Wettbewerb sowohl auf dem deutschen Heimatmarkt der Deutschen Bank als auch den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Transaktionen mit Gegenparteien in Ländern, die vom U.S.-amerikanischen Außenministerium als terrorismusfördernde Staaten eingestuft werden, oder mit Personen, gegen die U.S.-amerikanische Wirtschaftssanktionen gerichtet sind, können dazu führen, dass potenzielle Kunden und Investoren keine Geschäfte mit der Deutschen Bank eingehen oder nicht in ihre Wertpapiere investieren. Sie können zudem die Reputation der Deutschen Bank schädigen oder zu behördlichen Maßnahmen oder Durchsetzungsmaßnahmen führen, die sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank auswirken können.“

VI.

In allen Basisprospekten außer

- dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 12. September 2017

wird im Gliederungspunkt „**II. Risikofaktoren**“ der in Abschnitt „**A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin**“ unter der Überschrift „**Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen**



Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von unter diesem Programm begebenen Wertpapieren betreffen.“ enthaltenen Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "Risikofaktoren" des Registrierungsformulars in deutscher Sprache der *Deutschen Bank* vom 24. April 2018 enthalten sind und deren Informationen in diesen *Basisprospekt* im Abschnitt „III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen“ durch Verweis einbezogen werden.“

VII.

Im Gliederungspunkt „II. Risikofaktoren“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 12. September 2017

wird der in Abschnitt „A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ unter der Zwischenüberschrift „Faktoren, die sich nachteilig auf die Finanzkraft der Deutschen Bank auswirken können“ enthaltenen Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Finanzkraft der Deutschen Bank, die sich auch in ihren oben beschriebenen Ratings niederschlägt, ist insbesondere von ihrer Profitabilität abhängig. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können:

- Trotz der 2017 stabilen Weltkonjunktur aufgrund der weiterhin allgemein akkommodierenden Geldpolitik, des Nichteintritts politischer Risiken insbesondere in Europa und der weitgehend marktfreundlichen Wahlergebnisse bestehen weiterhin bedeutende makroökonomische Risiken, die sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank in einigen ihrer Geschäftsfelder sowie ihre strategischen Pläne auswirken können. Dazu gehören eine mögliche frühe Rezession in den Vereinigten Staaten, Inflationsrisiken, globale Ungleichgewichte, der Brexit, die zunehmende Europaskepsis und geopolitische Risiken sowie das anhaltend niedrige Zinsniveau und der Wettbewerb in der Finanzdienstleistungsbranche, durch die die Margen in vielen der Geschäftsfelder der Deutschen Bank gedrückt werden. Falls diese Bedingungen anhalten oder sich verschlechtern, könnte sich dies weiterhin nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Ertragslage und strategischen Pläne der Deutschen Bank auswirken.
- Die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank wird, insbesondere im Unternehmensbereich Corporate & Investment Bank der Deutschen Bank, durch das schwierige Marktumfeld, das ungewisse makroökonomische und geopolitische Umfeld, das geringere Kundenaktivitätsniveau, verstärkten Wettbewerb und zunehmende Regulierung sowie die unmittelbaren Auswirkungen der strategischen Entscheidungen der Deutschen Bank im Zuge der weiteren Umsetzung ihrer Strategie weiterhin beeinträchtigt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Profitabilität zu verbessern, während sie weiterhin diesen anhaltenden Herausforderungen und den beständig hohen Prozesskosten ausgesetzt ist, erreicht sie möglicherweise viele Ziele ihrer Strategie nicht und könnte Schwierigkeiten haben, Eigenkapital, Liquidität und Verschuldung auf einem von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden erwarteten Niveau zu halten.
- Die anhaltend hohe politische Unsicherheit könnte für das Finanzsystem und die Gesamtwirtschaft unkalkulierbare Folgen haben und zu einer Abkehr von bestimmten Aspekten der europäischen Integration beitragen, was möglicherweise zu einem Geschäftsrückgang, Abschreibungen von Vermögenswerten und zu Verlusten in allen



Geschäftsfeldern der Deutschen Bank führen könnte. Die Fähigkeit der Deutschen Bank, sich vor diesen Risiken zu schützen, ist begrenzt.

- Sofern sich die europäische Schuldenkrise wieder verschärfen sollte, könnte die Deutsche Bank gezwungen sein, Abschreibungen auf ihr finanzielles Engagement in Bezug auf Staatsschulden europäischer oder anderer Länder vorzunehmen. Die von der Deutschen Bank zur Minderung des Ausfallrisikos staatlicher Kreditnehmer eingegangenen Credit Default Swaps können diese Verluste möglicherweise nicht ausgleichen.
- Die Liquidität, Geschäftsaktivitäten und Profitabilität der Deutschen Bank können nachteilig betroffen werden, sollte sie keinen Zugang zu den Fremdkapitalmärkten haben oder in Zeiten marktweiter oder firmenspezifischer Liquiditätsengpässe keine Vermögenswerte veräußern können. Herabstufungen des Ratings der Deutschen Bank haben in der Vergangenheit zu einem Anstieg der Finanzierungskosten der Deutschen Bank geführt, und zukünftige Herabstufungen könnten einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanzierungskosten der Deutschen Bank, die Bereitschaft von Geschäftspartnern, weiterhin Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank zu unterhalten, sowie auf wesentliche Aspekte des Geschäftsmodells der Deutschen Bank haben.
- Reformen des Aufsichtsrechts, die zur Adressierung von Schwachstellen im Finanzsektor erlassen oder vorgeschlagen wurden, haben, in Verbindung mit einer allgemein verschärfte Überprüfung durch Aufsichtsbehörden, zu erheblichen Unsicherheiten für die Deutsche Bank geführt und können sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Fähigkeit, ihre strategischen Pläne umzusetzen, auswirken, und falls die Deutsche Bank aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt und keine anderen Maßnahmen ergreift, könnten ihr die zuständigen Aufsichtsbehörden untersagen, Dividenden zu zahlen oder Zahlungen auf ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalinstrumente zu leisten.
- Europäisches und deutsches Recht zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen könnte, wenn Schritte zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit der Deutschen Bank unternommen werden oder der Deutschen Bank Abwicklungsmaßnahmen auferlegt würden, erhebliche Folgen für die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank haben und Verluste für ihre Aktionäre und Gläubiger nach sich ziehen.
- Aufsichtsrechtliche und gesetzliche Änderungen zwingen die Deutsche Bank, höhere Eigenmittel vorzuhalten, und in einigen Fällen (unter anderem in den Vereinigten Staaten) lokale Liquiditäts-, Risikosteuerungs-, Eigenkapital- und Abwicklungsplanungsvorschriften nur auf ihre lokalen Geschäftsaktivitäten auf Einzelbasis anzuwenden. Diese Anforderungen können erhebliche Folgen für das Geschäftsmodell und die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank sowie das Wettbewerbsumfeld allgemein haben. Auffassungen im Markt, dass die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein könnte, ihre Kapital- und Liquiditätsanforderungen mit einem angemessenen Puffer zu erfüllen, sie über diese Anforderungen hinaus Kapital oder Liquidität vorhalten sollte, oder sie in sonstiger Weise gegen diese Anforderungen verstößt, könnten die Wirkung dieser Faktoren auf die Geschäftstätigkeit und Ergebnisse der Deutschen Bank noch verstärken.
- Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten und der Liquiditätsgrad der Deutschen Bank und ihre für Ausschüttungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Geschäftsentscheidungen der Deutschen Bank berührt. Wenn die Deutsche Bank diese Entscheidungen trifft, stimmen ihre Interessen und die Interessen der Inhaber



dieser Instrumente möglicherweise nicht überein, und die Deutsche Bank trifft möglicherweise Entscheidungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Bedingungen der entsprechenden Instrumente, die dazu führen, dass geringere oder gar keine Zahlungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente erfolgen.

- Aufgrund der Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten und in Deutschland im Hinblick auf das Verbot des Eigenhandels oder seine Trennung vom Einlagengeschäft war die Deutsche Bank gezwungen, ihre Geschäftstätigkeiten zur Einhaltung der geltenden Beschränkungen abzuändern. Dies könnte sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Weitere infolge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Reformen – beispielsweise umfangreiche neue Vorschriften zum Derivate-Geschäft der Deutschen Bank, zur Vergütung, zu Bankenabgaben, Einlagensicherung oder zu einer möglichen Finanztransaktionssteuer – können die betrieblichen Aufwendungen der Deutschen Bank erheblich steigern und negative Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell haben.
- Widrige Marktverhältnisse, Preisrückgang bei Vermögenswerten, Volatilität sowie Zurückhaltung bei Investoren haben in der Vergangenheit erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umsätze und Erträge der Deutschen Bank gehabt und könnten auch in Zukunft derartige Auswirkungen haben, insbesondere in den Bereichen Investmentbanking, Brokerage sowie anderen provisions- oder gebührenabhängigen Geschäftsfeldern. Infolgedessen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Investmentaktivitäten erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft Verluste erleiden.
- Die Deutsche Bank kündigte im April 2015 die nächste Phase ihrer Strategie an, teilte dann im Oktober 2015 weitere Details dazu mit und gab im März 2017 eine Aktualisierung ihrer Strategie bekannt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre strategischen Pläne erfolgreich umzusetzen, könnte die Deutsche Bank möglicherweise ihre finanziellen Ziele nicht erreichen oder sie könnte von Verlusten, geringer Profitabilität oder einer Erosion ihrer Kapitalbasis betroffen sein, und ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihr Aktienkurs könnten wesentlich beeinträchtigt werden.
- In ihrer im März 2017 bekannt gegebenen strategischen Initiative hat die Deutsche Bank ihr Global Markets-, Corporate Finance- und Transaction-Banking-Geschäft in einem einzigen Unternehmensbereich Corporate & Investment Bank zusammengefasst, um Wachstum durch stärkeres Cross-Selling-Potenzial im Hinblick auf ertragsstarke Unternehmenskunden generieren zu können. Kunden könnten sich möglicherweise dagegen entscheiden, ihre Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank und ihre Portfolios auszuweiten, wodurch die Möglichkeit der Deutschen Bank, von diesem Potenzial profitieren zu können, beeinträchtigt wäre.
- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, an der Deutsche Postbank AG (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Postbank“) festzuhalten und diese mit ihrem bestehenden Privat- und Geschäftskundengeschäft zusammenzuführen, nachdem die Deutsche Bank früher ihre Absicht erklärt hatte, die Postbank zu veräußern. Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, die Postbank zu integrieren, nachdem die operative Eigenständigkeit vom Konzern bereits erreicht worden war. Daher könnten die Kostenersparnisse und sonstigen Vorteile, welche die Deutsche Bank zu erzielen erwartet, nur um den Preis höherer Kosten als erwartet zu erreichen sein oder sich überhaupt nicht erreichen lassen.



- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihren Unternehmensbereich Asset Management mittels eines teilweisen Börsengangs (IPO) operativ abzutrennen. Dieser IPO wurde im März 2018 durchgeführt. Es könnte der Deutschen Bank möglicherweise nicht gelingen, von den Vorteilen zu profitieren, die sie sich von einer operativ getrennten Deutsche AM erwartet.
- Der Deutschen Bank gelingt es möglicherweise nur unter Schwierigkeiten, Gesellschaften, Geschäftsfelder oder Vermögenswerte zu vorteilhaften Preisen oder überhaupt zu verkaufen, und sie kann unabhängig von Marktentwicklungen wesentliche Verluste im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten und weiteren Investments erleiden.
- Um zu gewährleisten, dass die Deutsche Bank ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und aufsichtsrechtlichen Erwartungen ausübt, ist ein solides und wirksames internes Kontrollumfeld sowie eine geeignete Infrastruktur (welche Menschen, Richtlinien und Verfahren, Kontrolltests und IT-Systeme umfasst) erforderlich. Die Deutsche Bank hat die Notwendigkeit der Stärkung ihres internen Kontrollumfelds und ihrer Infrastruktur erkannt und diesbezüglich Maßnahmen ergriffen. Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein oder sich verzögern, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Reputation, und die aufsichtsrechtliche Stellung und Finanzlage der Deutschen Bank auswirken, und die Fähigkeit der Deutschen Bank, ihre strategischen Ziele zu erreichen, könnte beeinträchtigt werden.
- Die Deutsche Bank ist in einem in hohem und zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, wodurch sie potenziell Schadensersatzsprüchen und anderen Kosten, deren Höhe erheblich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen und regulatorischen Sanktionen und einer Beeinträchtigung der Reputation ausgesetzt ist.
- Die Deutsche Bank ist derzeit Gegenstand von Untersuchungen von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden weltweit sowie von Zivilklagen im Zusammenhang mit angeblichem Fehlverhalten. Der Ausgang dieser Verfahren ist unvorhersehbar und kann sich wesentlich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Deutschen Bank auswirken.
- Zusätzlich zum klassischen, das Einlagen- und Kreditgeschäft umfassenden Bankgeschäft ist die Deutsche Bank auch im nicht-klassischen Bankgeschäft tätig und geht dabei im Rahmen von Transaktionen, wie dem Halten von Wertpapieren Dritter oder der Durchführung komplexer derivativer Transaktionen, Kreditrisiken ein. Diese nicht-klassischen Bankgeschäfte erhöhen die Kreditrisiken, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, erheblich.
- Ein wesentlicher Teil der in der Bilanz der Deutschen Bank ausgewiesenen Aktiva und Passiva umfasst zum Markt- bzw. Zeitwert angesetzte Finanzinstrumente, dessen Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Aufgrund solcher Änderungen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft weitere Verluste erleiden.
- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.
- Operationelle Risiken, die sich aus Fehlern in Prozessabläufen der Deutschen Bank, dem Verhalten ihrer Mitarbeiter, einer Instabilität, Störung oder eines Ausfalls ihres IT-Systems und ihrer IT-Infrastruktur oder dem Verlust der Geschäftskontinuität oder



vergleichbaren Problemen im Hinblick auf ihre jeweiligen Dienstleister ergeben können, könnten die Geschäfte der Deutschen Bank beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen.

- Die Deutsche Bank setzt zur Unterstützung ihres Geschäfts und ihrer Betriebsabläufe eine Reihe von Dienstleistern ein. Von Dienstleistern erbrachte Leistungen bergen für die Deutsche Bank ähnliche Risiken wie diejenigen, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, wenn sie diese Leistungen selbst erbringt, und die Deutsche Bank bleibt für die von ihren Dienstleistern erbrachten Leistungen letztlich verantwortlich. Falls die Geschäftsaktivität eines Dienstleisters nicht den geltenden Standards oder den Erwartungen der Deutschen Bank entspricht, könnte dies zu erheblichen Verlusten der Deutschen Bank, behördlichen Maßnahmen oder Gerichtsverfahren gegen die Deutsche Bank, oder zum Ausfall der aus der Geschäftsbeziehung erwarteten Vorteile führen.
- Die Betriebssysteme der Deutschen Bank sind zunehmend Risiken im Hinblick auf Cyber-Angriffe und sonstige Internetkriminalität ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten der Daten von Kunden und Klienten führen, die Reputation der Deutschen Bank schädigen und zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen und finanziellen Verlusten führen können.
- Der Umfang des Clearing-Geschäfts der Deutschen Bank setzt die Deutsche Bank erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre diesbezüglichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und umzusetzen. Sowohl die Durchführung als auch das Absehen von Akquisitionen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.
- Der intensive Wettbewerb sowohl auf dem deutschen Heimatmarkt der Deutschen Bank als auch den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Transaktionen mit Gegenparteien in Ländern, die vom U.S.-amerikanischen Außenministerium als terrorismusfördernde Staaten eingestuft werden, oder mit Personen, gegen die U.S.-amerikanische Wirtschaftssanktionen gerichtet sind, können dazu führen, dass potenzielle Kunden und Investoren keine Geschäfte mit der Deutschen Bank eingehen oder nicht in ihre Wertpapiere investieren. Sie können zudem die Reputation der Deutschen Bank schädigen oder zu behördlichen Maßnahmen oder Durchsetzungsmaßnahmen führen, die sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank auswirken können.“

VIII.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“ wird der in Abschnitt „**B. Form des Dokuments - Veröffentlichung**“ im Unterpunkt „**2. Veröffentlichung**“ im letzten Absatz enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Konzernabschlüsse der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 und das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) sind auf der frei zugänglichen Webseite der *Emittentin* (https://www.db.com/ir/index_d.htm) unter der Rubrik „Berichte und Events“, Unterrubrik „Geschäftsberichte“ erhältlich.“



IX.

In allen Basisprospekten außer

- dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 12. September 2017

wird im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“ im Abschnitt „**C. Allgemeine Beschreibung des Programms**“ der unter der Überschrift „**Rangfolge der Wertpapiere**“ im letzten Satz des letzten Absatzes enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Zu den von den Rating-Agenturen verwendeten Definitionen siehe die Informationen im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Registrierungsformulars in deutscher Sprache der Deutschen Bank vom 24. April 2018, die in diesen Basisprospekt im Abschnitt „III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen“ durch Verweis einbezogen werden.“

X.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

wird im Abschnitt „**G. Durch Verweis einbezogene Informationen**“ der Unterpunkt a) gestrichen und wie folgt ersetzt:

„a) Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018

Dokument:	Gebilligt durch:
Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018 (deutsche Fassung)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach § 13 WpPG gebilligt
Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:	
- Risikofaktoren	Seiten 4 bis 13 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt „II. A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“)
- Verantwortliche Personen	Seite 14
- Abschlussprüfer	Seite 14
- Informationen über die Deutsche Bank	Seite 14
- Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Hauptmärkte)	Seiten 14 bis 16
- Organisationsstruktur	Seite 23
- Trendinformationen (einschließlich Erklärung über das Nichtvorliegen negativer	Seiten 17 bis 23



Veränderungen und Aktuelle Ereignisse und Ausblick)	
- Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgane	Seiten 24 bis 26
- Hauptaktionäre	Seite 27
- Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG	Seite 27
- Historische Finanzinformationen/Finanzberichte	Seite 27
- Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	Seite 27
- Gerichts- und Schiedsverfahren	Seiten 27 bis 48
- Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank	Seite 48
- Wesentliche Verträge	Seite 49
- Einsehbare Dokumente	Seite 50
	(vorstehende Angaben sind jeweils in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "X. Beschreibung der Emittentin")

Alle weiteren Abschnitte in diesem Registrierungsformular vom 24. April 2018, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.“

XI.

Im Gliederungspunkt „III. Allgemeine Informationen zum Programm“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

werden im Abschnitt „G. Durch Verweis einbezogene Informationen“ die Unterpunkte b), c) und d) gestrichen und wie folgt ersetzt:

- b) Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 20. März 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt



	Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "X. Beschreibung der Emittentin")
--	--

- c) Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 16. März 2018 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "X. Beschreibung der Emittentin")
Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37v Abs. 1 WpHG am 16. März 2018 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "X. Beschreibung der Emittentin")

Für nachfolgende Unterpunkte wird die Nummerierung entsprechend angepasst.

XII.

Im Gliederungspunkt „III. Allgemeine Informationen zum Programm“

- des Basisprospekts I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 1. Dezember 2017,
- des Basisprospekts II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 1. Dezember 2017 und
- des Basisprospekts für die Emission von Anleihen B vom 19. Dezember 2017



wird im Abschnitt „**G. Durch Verweis einbezogene Informationen**“ der Unterpunkt a) gestrichen und wie folgt ersetzt:

„a) Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018

Dokument:	Gebilligt durch:
Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018 (deutsche Fassung)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach § 13 WpPG gebilligt
Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:	
- Risikofaktoren	Seiten 4 bis 13 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "II. A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin")
- Verantwortliche Personen	Seite 14
- Abschlussprüfer	Seite 14
- Informationen über die Deutsche Bank	Seite 14
- Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Hauptmärkte)	Seiten 14 bis 16
- Organisationsstruktur	Seite 23
- Trendinformationen (einschließlich Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen und Aktuelle Ereignisse und Ausblick)	Seiten 17 bis 23
- Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgane	Seiten 24 bis 26
- Hauptaktionäre	Seite 27
- Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG	Seite 27
- Historische Finanzinformationen/Finanzberichte	Seite 27
- Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	Seite 27
- Gerichts- und Schiedsverfahren	Seiten 27 bis 48
- Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank	Seite 48
- Wesentliche Verträge	Seite 49
- Einsehbare Dokumente	Seite 50
	(vorstehende Angaben sind jeweils in diesen Basisprospekt per Verweis



einbezogen in Abschnitt
"VIII. Beschreibung der Emittentin")

Alle weiteren Abschnitte in diesem Registrierungsformular vom 24. April 2018, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant."

XIII.

Im Gliederungspunkt „III. Allgemeine Informationen zum Programm“

- des Basisprospekts I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 1. Dezember 2017,
- des Basisprospekts II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 1. Dezember 2017 und
- des Basisprospekts für die Emission von Anleihen B vom 19. Dezember 2017

werden im Abschnitt „G. Durch Verweis einbezogene Informationen“ die Unterpunkte b), c) und d) gestrichen und wie folgt ersetzt:

- b) Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 20. März 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")

- c) Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 16. März 2018 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt



	Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")
Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37v Abs. 1 WpHG am 16. März 2018 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")

Für nachfolgende Unterpunkte wird die Nummerierung entsprechend angepasst.

XIV.

Im Gliederungspunkt „VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 12. September 2017 wird im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ unter der Überschrift „**Haupttätigkeitsbereiche**“ der Text unter der Zwischenüberschrift „Die folgenden Abschnitte beschreiben die Geschäftstätigkeit jedes Unternehmensbereiches:“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Corporate & Investment Bank (CIB)“

Im Unternehmensbereich der Deutschen Bank „Unternehmens- und Investmentbank“ (Corporate & Investment Bank – CIB) werden die Segmente Sales & Trading (Fixed Income & Currencies – FIC) und Sales & Trading (Equity), das Finanzierungsgeschäft, das Emissions- und Beratungsgeschäft sowie die Transaktionsbank (Global Transaction Banking) zusammengeführt. Der kombinierte Unternehmensbereich vereint die Expertise für das Großhandelsgeschäft, die Kundenbetreuung, das Risikomanagement und die Infrastruktur der Deutschen Bank.

Zu den Geschäftsaktivitäten von Sales & Trading (FIC) und Sales & Trading (Equity) gehören der Vertrieb, der Handel und die Strukturierung eines breiten Spektrums von Finanzprodukten wie Anleihen, Aktien und aktienbezogenen Produkten, börsennotierten und außerbörslich gehandelten Derivaten, Devisen, Geldmarktinstrumenten sowie strukturierten Produkten. Die Institutional Client Group und Sales (Equity) betreuen institutionelle Kunden, während die Abteilung Research Analysen zu Märkten, Produkten und Handelsstrategien für Kunden erstellt.

Corporate Finance ist für Fusionen und Übernahmen (M&A) sowie für das Beratungs- und Emissionsgeschäft mit Anleihen und Aktien verantwortlich. Regional aufgestellte und



branchenorientierte Betreuungsteams gewährleisten, dass den Firmenkunden und institutionellen Kunden der Bank die gesamte Palette der Finanzprodukte und -dienstleistungen aus einer Hand zur Verfügung steht.

Global Transaction Banking (GTB) ist ein globaler Anbieter von Cash Management-, Trade Finance- und Wertpapierdienstleistungen und stellt die gesamte Palette von Commercial-Banking-Produkten und -Dienstleistungen für Firmenkunden und Finanzinstitute weltweit zur Verfügung.

Deutsche Asset Management (Deutsche AM)

Die Deutsche Asset Management ist die Vermögensverwaltungssparte der Deutschen Bank, die Anlagefonds anbietet und das Vermögen institutioneller Kunden verwaltet. Dabei bietet der Bereich Privatanlegern und Institutionen eine breite Palette an traditionellen und alternativen Investmentlösungen über alle Anlageklassen.

Private & Commercial Bank (PCB)

Der Unternehmensbereich „Privat- und Firmenkundenbank“ (Private & Commercial Bank – PCB) besteht aus den vier Geschäftsbereichen Postbank, Private & Commercial Clients Germany, Private & Commercial Clients International und Wealth Management. Deutsche Bank betreut Privat- und Geschäftskunden, kleine und mittlere Unternehmen sowie vermögende Privatkunden. Die Produktpalette der Deutschen Bank umfasst Zahlungs- und Kontokorrent-Dienstleistungen, Kredit- und Einlagenprodukte sowie Anlageberatung. Die Deutsche Bank bietet ihren Kunden in diesen Produkten sowohl die Abdeckung aller grundlegenden finanziellen Bedürfnisse als auch individuelle, maßgeschneiderte Lösungen an. Die Deutsche Bank verfolgt einen Omnikanal-Ansatz und Kunden der Deutschen Bank können flexibel zwischen verschiedenen Zugangswegen zu Dienstleistungen und Produkten der Deutschen Bank wählen (Filialen, Beratungscenter, selbstständige Finanzberater sowie digitaler Zugriff über Online/Mobile Banking).“

XV.

Im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 12. September 2017

wird der im Abschnitt „**TRENDINFORMATIONEN**“ enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen

Seit dem 31. Dezember 2017 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Deutschen Bank gegeben.

Aktuelle Ereignisse

Am 26. Oktober 2017 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass die Deutsche Bank und Postbank gemeinsam ihr Privat- und Firmenkundengeschäft neu ausrichten und damit einen Marktführer mit mehr als 20 Millionen Kunden und 325 Milliarden Euro Kundenvermögen schaffen. Dafür werden die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG zum Ende des zweiten Quartals 2018 in einer Rechtseinheit zusammengeführt. Die neue Bank wird als Deutsche Privat- und Firmenkundenbank eine gemeinsame Zentrale haben und mit beiden Marken beim Kunden präsent bleiben. Darüber



hinaus hat die Deutsche Bank ihre Absicht bekanntgegeben, eine neue Digitalbank zu errichten und das Geschäft des Bankhauses Sal. Oppenheim in die Deutsche Bank zu integrieren. Dafür werden voraussichtlich 1,9 Milliarden Euro an Restrukturierungskosten und Investitionen anfallen – vor allem in der Informationstechnologie.

Um die Strategie reibungslos umzusetzen, hat das Management mit den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften bereits ein Eckpunktepapier vereinbart. Kern ist das Bekenntnis zum sozialverträglichen Stellenabbau und zur konstruktiven Begleitung des Integrationsprozesses. Wichtiger Baustein der Strategie ist die langjährige Partnerschaft mit der Deutschen Post, die nun in geänderter Form um fünf Jahre verlängert wurde. Effizienzgewinne werden sich auch dadurch erzielen lassen, dass es künftig nur noch eine Zentrale geben wird. Gemeinsame Teams unter einer einheitlichen Führung werden das Geschäft beider Marken steuern. Die Teams werden in Kompetenzzentren an den zwei Standorten Bonn und Frankfurt am Main arbeiten. Überschneidungen und Kosten werden vermieden, die etwa durch den Umzug oder die Neueinstellung von Mitarbeitern entstehen würden. Auch die Produktentwicklung sowie die Servicefunktionen einschließlich der Informationstechnologie der Deutschen Privat- und Firmenkundenbank sollen gebündelt werden. Zudem werden die Bauspareinheiten von Postbank und Deutscher Bank – BHW Bausparkasse und DB Bauspar – zusammengeführt. Auch das Wealth Management der Deutschen Bank in Deutschland erhält einen neuen Zuschnitt. So wird das Geschäft mit Vermögenskunden von Sal. Oppenheim im Laufe des Jahres 2018 im Wealth Management der Deutschen Bank aufgehen. Die Kunden erhalten damit besseren Zugang zu regionaler Beratung verbunden mit dem globalen Anlage- und Kapitalmarktwissen einer internationalen Universalbank. Das Asset Management von Sal. Oppenheim mit dem umfassenden quantitativen Investment-Wissen geht im ersten Quartal 2018 in den Unternehmensbereich Deutsche Asset Management über. Die Marke Sal. Oppenheim wird aufgegeben.

Am 22. März 2018 hat die Deutsche Bank bekannt gegeben, dass der Platzierungspreis für die im Rahmen des Börsengangs (IPO) angebotenen Aktien der DWS Group GmbH & Co. KGaA (DWS) auf EUR 32,50 Euro pro Aktie festgelegt wurde. Die Preisspanne für die im Rahmen des Börsengangs angebotenen Aktien wurde von der Deutschen Bank am 11. März 2018 bekannt gegeben. Im Zeitpunkt der Mitteilung vom 22. März 2018 waren insgesamt 44.500.000 bestehende Aktien der DWS bei neuen Anlegern platziert worden; damit betrug das Gesamtplatzierungsvolumen etwa EUR 1,4 Milliarden einschließlich 4.500.000 Aktien zur Deckung von Mehrzuteilungen. Laut der Mitteilung der Deutschen Bank vom 11. März 2018 hat sich die Nippon Life Insurance Company verpflichtet, im Zuge des Börsengangs einen Anteil von 5,0 Prozent an der DWS zu erwerben.

Ausblick

Im März 2017 hat die Deutsche Bank eine aktualisierte Strategie veröffentlicht, die Änderungen in der Geschäftsstrategie der Bank, eine Kapitalerhöhung und die Aktualisierung ihrer Finanzziele beinhaltet. Für ihre bereinigten Kosten hatte die Deutsche Bank sich Ziele für 2018 und 2021 gesetzt; zu diesen findet sich in dem auf die nachstehende Tabelle folgenden vierten Absatz eine Aktualisierung. In 2018 wird die Deutsche Bank weiter an der Umsetzung ihrer Strategie arbeiten und strebt eine Verbesserung der Profitabilität und der Margen an. Schlüsselement ihrer Strategie wird weiterhin das Kostenmanagement sein, und die Deutsche Bank wird ihre Anstrengungen dazu im Jahr 2018 intensivieren.



Ihre bedeutsamsten Finanzkennzahlen sind dem geprüften Jahresabschluss und Lagebericht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 entnommen und in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Konzernfinanzkennzahlen	Status zum Ende 2017 (geprüft)	Ziel Konzernfinanzkennzahl
Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) ¹	14,0%	deutlich über 13,0%
Verschuldungsquote gemäß CRR/CRD 4 Übergangsregelungen	4,1%	4,5%
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ²	-1,4%	circa 10,0%
Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen ³	EUR 23,9 Milliarden („Mrd.“)	2018: circa EUR 22 Mrd. ⁴ 2021: circa EUR 21 Mrd.

¹ Die harte Kernkapitalquote gemäß der CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) entspricht der Kalkulation der harten Kernkapitalquote ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen der CRR/CRD 4.

² Basierend auf dem den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Ergebnis nach Steuern. Die Berechnung basiert auf einer effektiven Steuerquote von 160% zum 31. Dezember 2017.

³ Die bereinigten Kosten entsprechen den zinsunabhängigen Aufwendungen ohne Wertberichtigungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert und andere immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungsaufwendungen und Abfindungszahlungen.

⁴ Die Deutsche Bank hat bekanntgegeben, dass sie für das Jahr 2018 bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen in Höhe von EUR 23 Milliarden erwartet. Das Kostenziel der Deutschen Bank beträgt EUR 22 Milliarden. Die Differenz beinhaltet weiterhin anfallende Kosten noch nicht verkaufter Geschäftseinheiten in Höhe von EUR 900 Millionen. Diese Geschäftseinheiten wird die Deutsche Bank – anders als geplant – bis Ende 2018 noch nicht verkauft haben.

Im Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank leichte Erhöhungen der risikogewichteten Aktiva (RWA), hauptsächlich getrieben durch operationelle Risiken, Methodenänderungen, regulatorische Inflation und Wachstum in ausgewählten Geschäftsfeldern. Zum Jahresende 2018 erwartet die Deutsche Bank, dass ihre harte Kernkapitalquote gemäß der CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) über 13% liegt und ihre CRR/CRD 4-Verschuldungsquote gemäß Übergangsregelungen über 4% bleiben wird.

Für 2018 erwartet die Deutsche Bank höhere Erträge im Vergleich zum Jahr 2017. Der Ausblick spiegelt ihre Erwartung eines starken gesamtwirtschaftlichen Umfelds wider. Die Deutsche Bank erwartet, dass sich die Weltwirtschaft gut entwickeln wird. In den USA und im Euroraum rechnet die Deutsche Bank mit einem überproportionalen Wachstum. Die Aussichten auf eine Normalisierung des Zinsniveaus haben die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Erträge geschaffen. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass es weitere Zinserhöhungen in den USA geben und das Net Asset Purchase Program der EZB 2018 auslaufen wird. Die Marktvolatilität dürfte zunehmen, so dass die Handelsaktivitäten an den Finanzmärkten wieder auf ein normales Niveau zurückkehren sollten.



Die Deutsche Bank ist entschlossen, ihre angestrebte Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von 10% zu erreichen, unter der Annahme eines normalisierten Umsatzumfeldes und auf der Grundlage der Erreichung ihrer Kostenziele. Die derzeit laufenden und für die Umsetzung im Jahr 2018 und in den folgenden Jahren geplanten Maßnahmen sind Schlüsselfaktoren für die Erreichung dieses Ziels. Angesichts der potentiellen Belastungen, vor allem aus Rechtsstreitigkeiten und Restrukturierungskosten, erwartet die Deutsche Bank im Jahr 2018 derzeit nur eine moderate Verbesserung ihrer Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital. Damit trägt die Deutsche Bank ihrer Erwartung Rechnung, dass die Kreditkosten und die Prozesskosten im Jahr 2018 voraussichtlich steigen werden und die Restrukturierungskosten auf einem ähnlichen Niveau wie 2017 verharren werden.

Im März 2017 hat die Deutsche Bank ein Ziel von 22 Mrd € für ihre bereinigten Kosten für das Jahr 2018 angekündigt. Dieses beinhaltete ca. 900 Mill € geplante Kosteneinsparungen durch Unternehmensverkäufe. Während die Deutsche Bank bei den geplanten Veräußerungen Fortschritte erzielt hat, sind einige davon verzögert oder teilweise ausgesetzt worden. Als Ergebnis geht die Deutsche Bank im Moment nicht davon aus, dass die Deutsche Bank die geplanten Kosteneinsparungen von 900 Mill € in 2018 realisieren kann. Des Weiteren rechnet die Deutsche Bank in 2018 mit höheren Kosten durch den Brexit und der Einführung von MiFID II. Auch haben sich einige der Kostensynergien, die die Deutsche Bank im Jahr 2018 aus der Verschmelzung der Postbank auf ihre deutsche Bank erwartet hat, verzögert, wobei die Deutsche Bank davon ausgeht, dass diese Verschmelzung im zweiten Quartal 2018 abgeschlossen sein wird. Diese Einsparungen werden nun voraussichtlich im Jahr 2019 realisiert. Dennoch hat die Deutsche Bank zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um diese Auswirkungen auszugleichen und auch von den aktuellen Wechselkursen zu profitieren im Vergleich zu ihren früheren Annahmen. Die Deutsche Bank geht deshalb aktuell für das Jahr 2018 von bereinigten Kosten von rund 23 Mrd € aus. Dieses beinhaltet die ursprünglich geplanten 22 Mrd € zuzüglich der Kosteneffekte aus den verzögerten und ausgesetzten Geschäftsverkäufen. In den Jahren bis 2021 geht die Deutsche Bank von einer weiteren Verringerung der bereinigten Kosten aus. Dies hängt jedoch zum Teil davon ab, ob die Deutsche Bank ihre vorgenannten Unternehmensverkäufe erfolgreich und innerhalb der geplanten Fristen durchführen kann.

Die Deutsche Bank strebt eine marktgerechte Ausschüttungsquote für das Geschäftsjahr 2018 und danach an, sofern die Deutsche Bank im Jahresabschluss der Deutschen Bank AG nach HGB ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne ausweist.

Bedingt durch die Art ihrer Geschäftstätigkeit ist die Deutsche Bank an Rechts- und Schiedsverfahren sowie aufsichtsrechtlichen Verfahren und Untersuchungen in Deutschland und zahlreichen Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands, insbesondere in den USA, beteiligt, deren Ausgang unsicher ist. Obwohl die Deutsche Bank bereits zahlreiche signifikante Rechtsstreitigkeiten beigelegt und Fortschritte bei laufenden Verfahren erzielt hat, dürfte das Umfeld für Rechtsstreitigkeiten und Rechtsdurchsetzungen auch künftig herausfordernd bleiben. Die Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2017 lagen auf relativ niedrigem Niveau, was vor allem auf ihre erfolgreichen Bemühungen zurückzuführen ist, eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten zu günstigen Konditionen zu lösen. Für 2018 und mit der Einschränkung, dass Prognosen für Aufwendungen von Rechtsstreitigkeiten von Natur aus schwierig sind, geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Kosten für Rechtsstreitigkeiten deutlich über dem Niveau von 2017 liegen werden, aber immer noch deutlich unter den in den letzten Jahren beobachteten erhöhten Werten.



Die Geschäftsbereiche

Unternehmens- und Investmentbank (CIB)

Die Unternehmens- und Investmentbank strebt die nahtlose und effiziente Betreuung ihrer Klienten in Bezug auf ihr Angebot an Investmentbank- und Transaktion Bank-Produkten sowie die Generierung attraktiver Renditen für Aktionäre der Deutschen Bank an. Das Geschäftsumfeld war im Gesamtjahr 2017 sehr herausfordernd und die Volatilität durchgängig auf einem niedrigen Niveau, sodass die Kundenaktivität stagnierte. Für das Gesamtjahr 2018 erwartet die Deutsche Bank, dass sich die Erträge der Unternehmens- und Investmentbank im Vergleich zum Vorjahr erhöhen werden. Die Deutsche Bank erwartet einen Anstieg der Volatilität im Jahr 2018, was in höherer Kundenaktivität und einer damit verbundenen Steigerung der Erträge in den Bereichen Sales & Trading resultieren sollte. CIB konzentriert sich zudem darauf, die Kundenorientierung weiter zu stärken, und stellt hierfür das Kundenbetreuungsmodell effektiver auf. Zudem hat der Unternehmensbereich selektive Neueinstellungen in Bereichen vorgenommen, in denen er strategische Chancen sieht. Die Deutsche Bank richtet ihr Augenmerk weiterhin auf den Zugewinn von Marktanteilen in bestimmten Produktsegmenten und Regionen.

Aufgrund einer Erhöhung der Erträge in den Bereichen Foreign Exchange, Emerging Markets und Rates dürften die Erträge von Sales & Trading (Fixed Income & Currencies – FIC) im Gesamtjahr 2018 über dem Vorjahresniveau liegen. Im Februar 2018 stieg die Volatilität aufgrund der Besorgnis der Märkte hinsichtlich eines möglichen Anstiegs der Inflation und des Zinsniveaus in den USA deutlich an. In der Vergangenheit resultierten solch deutliche Anstiege immer in einer längeren Periode erhöhter Volatilität. Diese wird im Jahr 2018 voraussichtlich die Kundenaktivität ansteigen lassen, während sich die potenzielle Divergenz im globalen Zinsumfeld (mit weiteren erwarteten Erhöhungen in den USA) positiv auf die Erträge im Rates-Geschäft auswirken dürfte. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Erträge von Sales & Trading (Equity) im Gesamtjahr 2018 infolge eines guten Ergebnisses in den Bereichen Equity Derivatives und Prime Finance über dem Vorjahresniveau liegen werden. Die Kundenbestände in Prime Finance liegen erneut auf dem Niveau, das zuletzt vor September 2016 erreicht worden war, und dürften dem Ertragswachstum 2018 einen Schub geben. Weitere Impulse für eine Steigerung der Erträge ist aus der Einstellung neuer Mitarbeiter in ihrem Bereich Equities, die in der zweiten Jahreshälfte 2017 erfolgt war, zu erwarten. Herausforderungen wie höhere Refinanzierungsaufwendungen, regulatorische Maßnahmen, anhaltender Druck auf Ressourcen und die möglichen Auswirkungen geopolitischer Ereignisse werden vermutlich bestehen bleiben.

Ab 2018 plant die Deutsche Bank, die Erträge aus Asset Based Finanzierungen und Gewerbeimmobilien, die zuvor in der Rubrik Finanzierungen unter FIC Sales & Trading ausgewiesen wurden, auszuweisen. Die Erträge aus sonstigen Finanzierungsaktivitäten, insbesondere die Erträge aus Investment-Grade-Krediten, werden unter Sonstige Produkte ausgewiesen. Die Erträge aus dem Finanzierungsgeschäft dürften im Vorjahresvergleich wegen geringerer Erträge aus den mit Investment Grade bewerteten Kreditengagements etwas niedriger ausfallen, während bei den Erträgen aus gewerblichen Immobilien und in Asset Based Lending ein Seitwärtstrend erwartet wird. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass ihre Finanzierungsportfolien weiterhin stabile Zinserträge in 2018 liefern werden, allerdings geht die Deutsche Bank davon aus, dass ihre Refinanzierungsaufwendungen auch weiterhin erhöht sein.

Die Deutsche Bank erwartet für 2018 im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung der Erträge aus dem Emissions- und Beratungsgeschäft. Die Höhe des Provisionsaufkommens dürfte sich dabei positiv auswirken, wenngleich sie nicht über den Spitzenwerten von 2017 liegen wird. Die Deutsche Bank rechnet damit, Marktanteile zu gewinnen. Dazu will die Deutsche Bank den Aufschwung im Aktienemissionsgeschäft infolge der Neuausrichtung ihrer Kundenbetreuung sowie die Steigerung der Erträge im Beratungsgeschäft nutzen, die die



Deutsche Bank nach der im vierten Quartal 2017 angekündigten großen Zahl an Mandaten erwartet. Ferner möchte die Deutsche Bank auf der verbesserten Betreuung insbesondere grenzüberschreitender M&A-Transaktionen aufbauen.

Bei den Erträgen in GTB geht die Deutsche Bank für 2018 von einem leichten Wachstum gegenüber dem Gesamtjahr 2017 aus. Höhere Erträge in den Bereichen Trade Finance und Securities Services, sowie leichte angestiegene Erträge in Cash Management dürften aufgrund günstiger makroökonomischer Rahmenbedingungen sowie eines Zinsanstieg zustande kommen. Der Druck auf die Margen dürfte sich hingegen fortsetzen.

Die Deutsche Bank konzentriert sich weiterhin darauf, die Kosten in der gesamten Unternehmens- und Investmentbank zu reduzieren, die Plattformeffizienz zu steigern und gleichzeitig die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu verbessern, Kontrollen zu optimieren und Verhaltensweisen zu ändern. Die Deutsche Bank erwartet dass ihre Kosten in 2018 auf dem Niveau des Vorjahres liegen werden. Bei den Rechtsstreitigkeiten ist weiterhin ungewiss, wann sie beendet und welche Kosten sie verursachen werden. Die risikogewichteten Aktiva von CIB dürften nach heutigen Erwartungen 2018 unverändert bleiben, da eine Verringerung des Betriebsvermögens (einschließlich der Altbestände) durch Methodenänderungen und höhere risikogewichtete Aktiva aus operationellen Risiken teilweise aufgezehrt werden wird. Die Deutsche Bank wird ihren Fokus auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die Verbesserung des Know-your-client (KYC)- und Kundenannahmeprozesses sowie auf Systemstabilität, Kontrollen und Verhaltensweisen beibehalten.

Zu den Risiken des Ausblicks zählen die Umsetzung der MiFID II im Jahr 2018 und die potenziellen Folgen des Brexits, zukünftigen Auswirkungen aus der Finalisierung des Basel III Rahmenwerks und der Steuerreform in den USA für ihr Geschäftsmodell. Die Unsicherheit rund um die Geldpolitik der Zentralbanken und laufende regulatorische Entwicklungen stellen ebenfalls ein Risiko dar. Die Finanzmärkte könnten sich zudem mit Herausforderungen wie potenziellen geopolitischen Ereignissen und einer geringeren Kundenaktivität konfrontiert sehen. Trotz des anhaltenden unsicheren Ausblicks wird die Deutsche Bank sich mit der kontinuierlichen Umsetzung der vorgestellten strategischen Prioritäten so gut positionieren, dass die Deutsche Bank künftige Chancen nutzen kann.

Privat- und Firmenkundenbank (PCB)

Ziel von PCB ist es, seinen Privat-, Firmen- und Wealth-Management-Kunden eine umfassende Produktpalette anzubieten, die von Standard-Bankdienstleistungen bis hin zu individueller Anlage- und Finanzierungsberatung reicht, und attraktive Renditen für Aktionäre der Deutschen Bank zu erzielen. Unterstützt wird das Produktangebot durch ihr globales Netzwerk, ihre starke Kapitalmarkt- und Finanzierungskompetenz sowie durch innovative digitale Dienstleistungen. In Deutschland liegt ihr Fokus in 2018 auf der Integration des PCC-Geschäfts und der Postbank. Damit schafft die Deutsche Bank in ihrem Heimatmarkt die größte Privat- und Geschäftskundenbank mit über 20 Millionen Kunden. Im Dezember 2017 schloss PCC International eine Verkaufsvereinbarung über einen Großteil des Privatkundengeschäfts in Polen ab und im Jahr 2018 liegt ein Schwerpunkt auf dem Abschluss dieser Transaktion. Darüber hinaus wird die Deutsche Bank ihre Geschäftsaktivitäten in den anderen internationalen Standorten weiter optimieren. Im Wealth Management wird ihr Fokus auf der weiteren Transformation und dem geschäftlichen Wachstum liegen. Dazu gehört neben der Umsetzung der angekündigten Integration von Sal. Oppenheims Privatkundengeschäft in ihr Deutschlandgeschäft auch der weitere Ausbau ihres Geschäfts in wichtigen Wachstumsmärkten wie Asien, Amerika und EMEA. Darüber hinaus wird die Deutsche Bank in allen Geschäftsbereichen weiterhin in digitale Angebote investieren.



Ihre Erträge profitierten in 2017 von materiellen Sondereffekten, die sich in 2018 voraussichtlich nicht in der gleichen Größenordnung wiederholen werden. Dieser Effekt sollte durch einen höheren Provisionsüberschuss weitgehend ausgeglichen werden, so dass die Deutsche Bank für die gesamten berichteten Erträge in 2018 ein vergleichbares Niveau wie in 2017 erwartet. Die Margen im Einlagengeschäft werden weiterhin durch das niedrige Zinsumfeld negativ beeinflusst. Die Deutsche Bank geht jedoch davon aus, dass die Deutsche Bank dies durch höhere Krediterträge kompensieren kann, so dass auch der Zinsüberschuss im Vergleich zu 2017 im Wesentlichen unverändert bleiben sollte.

Die Deutsche Bank erwartet, dass die verwalteten Vermögen im Jahr 2018 leicht ansteigen werden, was vor allem auf ihre Wachstumsstrategie in wichtigen Wealth Management-Regionen zurückzuführen ist. Die Deutsche Bank geht zudem davon aus, dass ihre risikogewichteten Aktiva wegen der Wachstumsstrategie im Kreditgeschäft leicht über dem Niveau zum Jahresende 2017 liegen werden.

Im Jahr 2018 wird die Risikovorsorge voraussichtlich erheblich höher ausfallen als im Jahr 2017, welche von Sonderfaktoren inklusive einer materiellen Auflösung in der Postbank profitierte. Darüber hinaus ist im Einklang mit ihrer Wachstumsstrategie im Kreditgeschäft mit einem Anstieg der Risikovorsorge zu rechnen und die Einführung von IFRS 9 dürfte die Volatilität in der Risikovorsorge im Vergleich zu den Vorjahren erhöhen.

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die zinsunabhängigen Aufwendungen im Jahr 2018 leicht unter denen des Jahres 2017 liegen werden. Das Vorjahr enthielt materielle Restrukturierungsaufwendungen für die Integration der Postbank. Die bereinigte Kostenbasis sollte 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben. Weitere Einsparungen aus eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen werden voraussichtlich durch höhere Investitionskosten, insbesondere für die Integration der Postbank, aber auch für weitere Investitionen in die Digitalisierung, die fortschreitende Transformation von PCC International und Wealth Management sowie inflationäre Effekte kompensiert.

Zu den Unsicherheiten, die ihre Ertragslage im Jahr 2018 beeinflussen könnten, gehören ein langsames Wirtschaftswachstum in ihren wichtigsten operativen Ländern, ein weiterer Rückgang der globalen Zinssätze und eine unerwartet hohe Volatilität an den Aktien- und Kreditmärkten, die sich negativ auf die Anlagentätigkeit ihrer Kunden auswirken könnte. Die Umsetzung erweiterter regulatorischer Anforderungen wie MiFID II und PSD II sowie mögliche Verzögerungen bei der Umsetzung ihrer strategischen Projekte könnten sich negativ auf ihre Ertrags- und Kostenbasis auswirken.

Deutsche Asset Management „Vermögensverwaltungssparte“ (Deutsche AM)

Die Deutsche Asset Management (Deutsche AM) bleibt ein Kerngeschäft für die Deutsche Bank. Seit der Ankündigung im März 2017, dass die Deutsche Bank einen Teilbörsengang der Deutsche Asset Management beabsichtigt, hat die Deutsche Bank beachtliche Fortschritte hin zu ihrem Ziel gemacht. Grund für den Teilbörsengang ist es, das Geschäftspotenzial durch die Förderung einer größeren Autonomie, zu heben. Als eigenständiger Vermögensverwalter wird die Deutsche Bank die Marke DWS für ihr globales Geschäft einführen und ihr externes Profil schärfen. Die Integration ihrer Infrastrukturpartner wird es ihr ermöglichen, weitere operative Effizienzsteigerungen auf der gesamten Plattform zu erreichen, einschließlich Prozessverbesserungen, um Kosten zu senken und das Kundenerlebnis zu verbessern.

Die Deutsche Bank ist überzeugt, dass die Deutsche AM gut aufgestellt ist, um die Herausforderungen der Branche anzugehen und Chancen zu ergreifen, indem der Bereich die diversen Investmentangebote des Geschäfts durch eine aktive Überwachung von Branchentrends und die Umsetzung ihrer strategischen Ziele nutzt. Für 2018 erwartet die Deutsche Bank aufgrund des synchron verlaufenden Aufschwungs der Weltwirtschaft eine



weitestgehend positive Entwicklung an den Aktienmärkten, und eine stabile Entwicklung der Kreditmärkte. Risiken können allerdings aufgrund zunehmender Bewertungsrisiken, einer moderaten Verringerung der geldpolitischen Stimulierungsmaßnahmen und anhaltenden politischen Unsicherheiten, steigen. Das Wachstum in den Industrieländern wird vermutlich auf einem soliden Niveau bleiben, während sich die steile Aufwärtstendenz der Schwellenmärkte ungebrochen fortsetzen dürfte. Diese Entwicklungen werden sich voraussichtlich auf die Risikoneigung von Investoren sowie möglicherweise auch auf Managementgebühren und Mittelzuflüsse auswirken. Die Deutsche AM ist bestrebt, durch Antizipieren und Aufgreifen der Bedürfnisse von Anlegern der bevorzugte Investment-Partner für ihren weltweiten Kundenstamm zu sein.

Mittelfristig ist zu erwarten, dass das verwaltete Vermögen der Branche deutlich zunehmen wird, getrieben von dem starken Nettomittelaufkommen in passiven Strategien, alternativen Anlagen und Multi-Asset-Lösungen, da Kunden zunehmend ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis, Transparenz und ergebnisorientierte Produkte verlangen. Die Deutsche Bank ist optimistisch, dass diese Wachstumstrends der Branche ihre Kompetenzen im Bereich passiver Produkte, alternativer Anlagen, aktiver Produkte der nächsten Generation und Multi-Asset-Lösungen begünstigen werden und die Deutsche Bank ihre diesbezüglichen Marktanteile ausbauen kann. Ihre digitalen Angebote werden ihr neue Vertriebskanäle eröffnen. Die Deutsche Bank erwartet jedoch, dass die Erträge durch Provisionsdruck, steigenden Regulierungsaufwand und starken Wettbewerb weiter belastet werden. In Anbetracht dieser Herausforderungen wird die Deutsche Bank ihre Wachstumsinitiativen auf Produkte und Dienstleistungen ausrichten, bei denen die Deutsche Bank sich von anderen Instituten abheben kann, während die Deutsche Bank zugleich die strenge Kontrolle ihrer Kostenbasis beibehaltet.

Die Deutsche Bank plant, im Jahr 2018 ausgewählte Investitionen in Kundenbetreuung sowie Produkt- und digitale Kapazitäten vorzunehmen. Damit einhergehen die erwarteten Effizienzsteigerungen aus einer Überprüfung der Betriebsplattform, insbesondere in der Organisation der unterstützenden Funktionen, um den Geschäftsbetrieb zu vereinfachen und somit den Kundenservice, die Geschäftskontrollen und die Effizienz zu verbessern.

Für das Jahr 2018 geht die Deutsche Bank von im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunkenen Erträgen aus. Ursächlich dafür sind größtenteils deutlich niedrigere erfolgsabhängige und transaktionsbezogene Erträge, wesentlich geringere sonstige Erträge durch den Wegfall der Versicherungsentschädigung und die Effekte aus Veräußerungsaktivitäten, die 2017 stattfanden. Für 2018 erwartet die Deutsche Bank ein leicht erhöhtes verwaltetes Vermögen bedingt durch Nettomittelzuflüsse und gute Markterwartungen. Für das Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank, dass die Nettomittelzuflüsse, insbesondere bei Produkten für den Geldmarkt- und Versicherungsbereich, volatil bleiben werden. Darüber hinaus rechnet die Deutsche Bank mit Nettomittelabflüssen, die durch die kürzlich eingeleitete US-Steuerreform bedingt sind. Bei den Managementgebühren sind für 2018 keine Änderungen zu erwarten, da die Nettomittelzuflüsse und die stärkere Performance teilweise durch die Verringerung der Margen aufgezehrt werden. Die Deutsche AM beabsichtigt eine strenge Kontrolle ihrer Kostenbasis und will mit effizienzsteigernden Maßnahmen Wachstumsinitiativen auffangen. Die Verkäufe von nicht-strategischen Geschäftsbereichen und der signifikante Anstieg der Kosten für die Separierung in 2017 werden zu leicht niedrigeren bereinigten Kosten in 2018 führen.

Risiken für ihren Ausblick sieht die Deutsche Bank in der Geschwindigkeit des Wachstums neuer Kundengelder, dem Einfluss des globalen Wirtschaftswachstums, den Entwicklungen des politischen Umfelds, einschließlich der Brexit-Verhandlungen, und den anhaltenden weltweiten politischen Unsicherheiten. Darüber hinaus könnten unvorhergesehene regulatorische Kosten und mögliche Verzögerungen bei der Umsetzung ihrer



Effizienzmaßnahmen aufgrund von rechtlichen Restriktionen ihre Kostenbasis negativ beeinflussen.“

XVI.

Im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 12. September 2017 wird die im Abschnitt „**VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE**“ unter der Zwischenüberschrift „Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen.“ enthaltene Tabelle gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Christian Sewing	Vorsitzender des Vorstandes; Communications und Corporate Social Responsibility (CSR); Group Audit (nur organisatorisch, fällt im Übrigen in die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstands); Corporate Strategy; Incident und Investigation Management (IMG); Business Selection und Conflicts Office; Kunst, Kultur und Sport
Garth Ritchie	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender; Head of Corporate & Investment Bank (CIB); Head (CEO) of Region UKI (UK & Ireland)
Karl von Rohr	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender; Chief Administrative Officer
Kimberly Hammonds	Chief Operating Officer
Stuart Wilson Lewis	Chief Risk Officer
Sylvie Matherat	Chief Regulatory Officer
James von Moltke	Chief Financial Officer; Investor Relations; Group Management Consulting (GMC); Corporate M&A & und Corporate Investments
Nicolas Moreau	Head of Deutsche Asset Management (Deutsche AM)
Dr. Marcus Schenck	Head of Region EMEA
Werner Steinmüller	Head (CEO) of Region APAC
Frank Strauß	Head of Private & Commercial Bank (inklusive Postbank (PCB))

XVII.

Im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 12. September 2017 werden die im Abschnitt „**VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE**“ unter der Zwischenüberschrift „Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern.“ enthaltenen Angaben zu dem Aufsichtsratsmitglied Richard Meddings gestrichen und wie folgt ersetzt:



„Richard Meddings

Non-Executive Director im britischen Finanz- und
Wirtschaftsministerium (Her Majesty's Treasury Board)

Chairman of the Board der TSB Bank PLC

Non-Executive Director der Jardine Lloyd Thompson
Group PLC“

XVIII.

Im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 12. September 2017

wird der im Abschnitt „**HAUPTAKTIONÄRE**“ enthaltene erste Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Deutsche Bank wird weder direkt noch indirekt, weder einzeln noch gemeinschaftlich, von einer anderen Gesellschaft, einer Regierung oder einer sonstigen natürlichen oder juristischen Person mehrheitlich gehalten oder kontrolliert.“

XIX.

Im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 12. September 2017

wird der im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Historische Finanzinformationen/ Finanzberichte

Die Konzernabschlüsse der Deutschen Bank für das Geschäftsjahr 2016 und für das Geschäftsjahr 2017 sowie der Jahresabschluss und Lagebericht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 sind durch Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekts.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft wurden nach deutschem Handelsrecht (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 sowie entsprechender Anpassungen des HGB wurden die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 in Einklang mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und durch die Europäische Union in europäisches Recht übernommen wurden, erstellt.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die Konzern- und Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 und 2017 wurden von KPMG geprüft. In allen Fällen wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Gerichts- und Schiedsverfahren

Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich der Deutsche Bank-Konzern bewegt, birgt erhebliche Prozessrisiken. Als Folge davon ist der Deutsche Bank-Konzern in Deutschland und einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in



Gerichts-, Schieds- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen.

Außer den hier dargestellten Verfahren ist der Deutsche Bank-Konzern in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Deutschen Bank noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Deutschen Bank und/oder des Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder involviert noch hat die Deutsche Bank Kenntnis von solchen Verfahren.

Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung, keine Dividende für das Geschäftsjahr 2015 auszuschütten

Im Mai 2016 hat die Hauptversammlung der Deutschen Bank AG beschlossen, für das Geschäftsjahr 2015 keine Dividende an ihre Aktionäre auszuschütten. Einige Aktionäre erhoben beim Landgericht Frankfurt am Main Anfechtungsklage gegen den Beschluss, in der unter anderem geltend gemacht wurde, dass die Deutsche Bank gesetzlich zur Zahlung einer Mindestdividende in Höhe von 4% ihres Grundkapitals verpflichtet sei. Im Dezember 2016 entschied das Landgericht zugunsten der Kläger. Die Deutsche Bank hat zunächst Berufung gegen das Urteil eingelegt. Im Einklang mit ihrer aktualisierten Strategie hat die Deutsche Bank jedoch vor ihrer Hauptversammlung 2017 die Berufung betreffend dieses Urteil zurückgenommen, was zur Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses geführt hat. Die Hauptversammlung der Deutschen Bank hat im Mai 2017 die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von rund 400 Mio € aus dem Bilanzgewinn 2016 beschlossen; in diesem Betrag ist ein Bestandteil enthalten, der auf den aus 2015 vorgetragenen Bilanzgewinn in Höhe von rund 165 Mio € entfällt. Diese Dividende wurde kurz nach der ordentlichen Hauptversammlung an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Beschluss wurde inzwischen ebenfalls gerichtlich angefochten, wobei vorgebracht wurde, dass die Art und Weise der Beschlussfassung nicht korrekt gewesen sei. Am 18. Januar 2018 wies das Landgericht Frankfurt am Main die Aktionärsklagen in Bezug auf den im Mai 2017 gefassten Dividendenbeschluss ab. Die Kläger haben beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main Berufung gegen die Entscheidung eingelegt.

CO₂-Emissionsrechte

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ermittelt in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO₂-Zertifikaten durch verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten gewusst, dass Ihre Kontrahenten Teil eines betrügerischen Systems zur Vermeidung von Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Handel von CO₂-Zertifikaten waren, woraufhin im April 2010 und im Dezember 2012 Durchsuchungen bei der Deutschen Bank durchgeführt wurden. Am 13. Juni 2016 hat das Landgericht Frankfurt am Main sieben ehemalige Deutsche Bank-Mitarbeiter wegen Umsatzsteuerhinterziehung oder Beihilfe dazu im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Handel von CO₂-Emissionsrechten verurteilt. In einigen Fällen ist die Revision gegen das Urteil anhängig. Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf weitere Mitarbeiter dauern an.

Die Insolvenzverwalter von drei deutschen Gesellschaften, die in 2009/2010 Emissionszertifikate an die Deutsche Bank verkauft haben, versuchten die Geschäfte mit der Begründung der Nichtigkeit im Rahmen einer Insolvenzanfechtung anzugreifen. In einzelnen Fällen wurden die Ansprüche im Rahmen eines Zivilverfahrens geltend gemacht. Mitte 2015 hat das Landgericht Frankfurt am Main die Klage des Insolvenzverwalters in einem der Fälle vollumfänglich abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wurde Berufung eingelegt. Im Juli 2017 wurde mit den drei Insolvenzverwaltern ein Vergleich geschlossen. In 2015 haben fünf



insolvente, englische Gesellschaften, die beschuldigt werden, in einen Umsatzsteuerbetrug im Rahmen des CO2-Zertifikatehandels in Großbritannien involviert gewesen zu sein, sowie ihre jeweiligen Insolvenzverwalter in London zivilgerichtliche Verfahren gegen vier Beklagte, darunter die Deutsche Bank, begonnen. Die Kläger behaupten, dass die Beschuldigten auf betrügerischere Weise die Geschäftsführer der insolventen Gesellschaften bei Pflichtverletzungen unterstützen haben. Hilfsweise wird vorgebracht, dass die Beschuldigten daran teilgenommen hätten, die Geschäfte der betreffenden Gesellschaften mit betrügerischer Absicht zu führen (was Ansprüche nach Paragraph 213 des UK Insolvency Act von 1986 begründet). Am 29. September 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit den Klägern.

Deutsche Bank-Aktionärsklagen

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank sind von einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren betroffen, das vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York anhängig ist und mit dem Forderungen nach Sections 10(b) und 20(a) des US-amerikanischen Securities Exchange Act von 1934 im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 31. Januar 2013 und dem 26. Juli 2016 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank im Hinblick auf Formular 20-F für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 wesentlich unrichtig und irreführend gewesen seien, da sie (i) schwere und systematische Fehlfunktionen der Kontrollen gegen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Beihilfen an Organisationen, die internationalen Sanktionen unterliegen, und die Begehung von Finanzkriminalität nicht offengelegt hätten und (ii) die internen Kontrollen der Deutschen Bank zur Rechnungslegung sowie die Kontrollen und Verfahren zu Mitteilungspflichten ungenügend gewesen seien. Am 21. Februar 2017 haben die Deutsche Bank und die weiteren Beklagten denen die Ladung und die Klageschrift zugestellt wurden die Abweisung der konsolidierten geänderten Klage beantragt. Am 28. Juni 2017 gab das Gericht dem Antrag auf Abweisung für alle Beklagten ohne Recht auf erneute Klageerhebung statt. Am 30. Juni 2017 erging das Urteil des Gerichts zur Abweisung der Klage. Am 14. Juli 2017 beantragten die Kläger die Abänderung oder Ergänzung des Beschlusses und des Urteils des Gerichts sowie die Zulassung einer Klageänderung. Am 16. August 2017 lehnte das Gericht den klägerischen Antrag ab. Die Kläger haben Rechtsmittel eingelegt und diese waren zum 22. Januar 2018 vollständig begründet.

Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim“) war vor dem Erwerb durch die Deutsche Bank in 2010 an der Vermarktung und Finanzierung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Personengesellschaften bürgerlichen Rechts in Deutschland organisiert. In der Regel führte die Josef Esch Fonds-Projekt GmbH die Planung und Projektentwicklung durch. Sal. Oppenheim war über ein Joint Venture indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt. In Bezug darauf wurden zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Einige dieser Klagen sind auch gegen ehemalige Geschäftsführer von Sal. Oppenheim und andere Personen gerichtet. Die gegen Sal. Oppenheim erhobenen Ansprüche betreffen Investitionen von ursprünglich rund 1,1 Mrd €. Nachdem einige Forderungen entweder abgewiesen oder per Vergleich beigelegt wurden, sind noch Forderungen in Bezug auf Investments von ursprünglich circa 140 Mio € schwebend. Derzeit belaufen sich die in den anhängigen Verfahren geltend gemachten Beträge auf insgesamt rund 190 Mio €. Die Investoren verlangen eine Rücknahme ihrer Beteiligung an den Fonds und eine Haftungsfreistellung für mögliche Verluste und Schulden aus der Investition. Die Ansprüche basieren teilweise auf der Behauptung, Sal. Oppenheim habe nicht ausreichend über Risiken und andere wesentliche Aspekte informiert, die für die



Anlageentscheidung wichtig gewesen seien. Auf Grundlage der Fakten der Einzelfälle haben manche Gerichte zugunsten und manche zulasten von Sal. Oppenheim entschieden. Die Berufungsurteile stehen noch aus. Der Konzern hat für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten angesetzt, aber keine Beträge offengelegt, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren wesentlich beeinflussen wird.

Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank erhielt weltweit Auskunftersuchen von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts untersuchten. Die Deutsche Bank kooperierte mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit durchgeführt.

Am 19. Oktober 2016 hat die Vollstreckungsabteilung der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC) ein Schreiben (CFTC-Schreiben) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass die CFTC „aktuell keine weiteren Schritte unternehmen wird und die Untersuchung des Devisenhandels der Deutschen Bank beendet hat“. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das CFTC-Schreiben die Aussage, dass die CFTC „sich das Ermessen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu treffen, die Untersuchung wieder aufzunehmen“. Das CFTC-Schreiben hat keine bindende Wirkung im Hinblick auf Untersuchungen anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel der Deutschen Bank betreffen und die weitergeführt werden.

Am 7. Dezember 2016 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank mit der brasilianischen Kartellbehörde CADE eine Einigung über einen Vergleich im Hinblick auf die Untersuchungen von Verhaltensweisen eines früheren in Brasilien ansässigen Deutsche Bank-Händlers auf dem Devisenmarkt erzielt hat. Als Teil dieser Einigung zahlte die Deutsche Bank eine Strafe von 51 Mio BRL und stimmte zu, dem verwaltungsrechtlichen Verfahren von CADE weiter nachzukommen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Dies beendet das verwaltungsrechtliche Verfahren von CADE, soweit es sich auf die Deutschen Bank bezieht, unter der Voraussetzung der fortgesetzten Einhaltung der Bedingungen des Vergleichs seitens der Deutschen Bank.

Am 13. Februar 2017 hat das Betrugsdezernat der Strafabteilung des U.S. Department of Justice (DOJ) ein Schreiben (DOJ-Schreiben) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass das DOJ seine strafrechtliche Untersuchung „betreffend möglicher Verstöße gegen bundesrechtliche strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Devisenmärkten“ beendet hat. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das DOJ-Schreiben die Aussage, dass das DOJ die Untersuchung wieder aufnehmen kann, sollte es weitere Informationen oder Beweise im Hinblick auf diese Untersuchung erlangen. Das DOJ-Schreiben hat keine bindende Wirkung auf Untersuchungen anderer regulatorischer Stellen oder Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf Devisenhandel und -praktiken der Deutschen Bank, die weiterhin andauern.

Am 20. April 2017 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank AG, die DB USA Corporation und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem Direktorium des US-Zentralbankensystems (Board of Governors of the Federal Reserve System) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen der Einigung hat sich die Deutsche Bank verpflichtet, sich einer Unterlassungsverfügung zu unterwerfen, und zugestimmt, eine Zivilbuße in Höhe von 137 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat die US-Notenbank (Federal Reserve) der Deutschen Bank auferlegt, „mit der Implementierung zusätzlicher Verbesserungen ihrer Aufsicht, der internen Kontrollen, der Compliance, des Risikomanagements und der Revisionsprogramme“ für ihren Devisenhandel und ähnlichen



Geschäften fortzufahren und in regelmäßigen Abständen der US-Notenbank über deren Verlauf zu berichten.

Es laufen noch Untersuchungen seitens bestimmter anderer Aufsichtsbehörden. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Des Weiteren sind derzeit in den USA vier als Sammelklagen bezeichnete Verfahren gegen die Deutsche Bank anhängig. Die erste anhängige zusammengeführte Klage wird im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wird behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren, insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads. Ferner wird in der Klageschrift behauptet, dass die vermeintliche Verabredung zu einer Straftat („conspiracy“) wiederum zu künstlichen Preisen für Devisen-Futures und -Optionen an zentralen Börsen geführt habe. Am 29. September 2017 haben die Kläger Antrag auf vorläufige Genehmigung eines Vergleichs mit der Deutschen Bank in Höhe von 190 Mio US-\$ gestellt, dem das Gericht noch am selben Tag stattgab. Eine letzte Anhörung zur Billigkeit (Fairness Hearing) für alle Vergleiche im Rahmen dieser Klage, einschließlich des Vergleichs der Deutschen Bank, ist derzeit für den 23. Mai 2018 anberaumt. In einem zweiten Klageverfahren werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das behauptete Verhalten einen Verstoß gegen die treuhänderischen Pflichten der Beklagten nach dem „U.S. Employment Retirement Income Security Act of 1974“ ermöglicht und diesen Verstoß letztlich begründet habe. Am 24. August 2016 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung stattgegeben. Die Kläger dieser Klage haben vor dem U.S. Court of Appeals for the Second Circuit Rechtsmittel eingelegt, die derzeit dort anhängig sind. Die dritte Sammelklage wurde von Axiom Investment Advisors, LLC bei demselben Gericht am 21. Dezember 2015 eingereicht. Darin wird behauptet, die Deutsche Bank habe Devisenaufträge, die über elektronische Handelsplattformen platziert wurden, mittels einer als „Last Look“ bezeichneten Funktion abgelehnt, und diese Order seien später zu für die Klägergruppe schlechteren Preiskonditionen ausgeführt worden. Der Kläger macht Forderungen aus Vertragsverletzung, quasivertragliche Forderungen sowie Forderungen nach New Yorker Recht geltend. Am 13. Februar 2017 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Die Kläger haben am 15. Januar 2018 einen Antrag auf Zertifizierung als Klägergruppe (*class certification*) gestellt, dem die Deutsche Bank widersprechen wird. Das Verfahren ist weiter anhängig. In dem am 26. September 2016 angestregten, am 24. März 2017 ergänzten und später mit einer ähnlichen Klage vom 28. April 2017 zusammengeführten, als Sammelklage bezeichneten vierten Verfahren (der „indirekten Käufer“) werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das angebliche Verhalten „indirekte Käufer“ von Deviseninstrumenten geschädigt habe. Diese Ansprüche werden nach Maßgabe des US-amerikanischen Sherman Act und der Verbraucherschutzgesetze verschiedener Bundesstaaten erhoben. Der Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung dieser Klage ist anhängig. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der Klage der indirekten Käufer wurde noch nicht eingeleitet.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den Provinzen Ontario und Quebec angestregt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die vergleichbar sind mit den in den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen, und sind auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet.



Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren stark beeinflussen würde.

Interbanken-Zinssatz

Aufsichtsbehördliche Verfahren und Strafverfahren. Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Auskunftersuchen in Form von Informationsanfragen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 4. Dezember 2013 als Teil eines Gesamtvergleichs mit der Europäischen Kommission eine Vereinbarung zum Abschluss der Untersuchungen bezüglich des wettbewerbswidrigen Verhaltens im Handel mit Euro-Zinssatz-Derivaten und Yen-Zinssatz-Derivaten erzielt. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, insgesamt 725 Mio € zu zahlen. Dieser Betrag wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Wie ebenfalls bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem DOJ, der CFTC, der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (DFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-\$ an das DOJ, die CFTC und das DFS sowie von 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Als Teil der Vereinbarung mit dem DOJ bekannte sich die DB Group Services (UK) Ltd. (eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) vor dem United States District Court für den District of Connecticut des „Wire-Fraud“ schuldig, und die Deutsche Bank akzeptierte ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage im United States District Court für den District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird. Die vorstehend genannten Geldbußen, darunter eine Geldbuße in Höhe von 150 Mio US-\$, die im April 2017 nach der Verurteilung der DB Group Services (UK) Ltd. am 28. März 2017 gezahlt wurde, wurden vollständig gezahlt und sind nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Am 29. November 2016 informierten Mitarbeiter der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) die Deutsche Bank, dass ihre IBOR-Ermittlungen abgeschlossen seien und dass sie nicht beabsichtigen, Durchsetzungsmaßnahmen seitens der SEC zu empfehlen.

Am 21. Dezember 2016 gab die Schweizer Wettbewerbskommission (WEKO) offiziell ihre Vergleichsentscheidungen im Zusammenhang mit IBOR mit verschiedenen Banken, einschließlich der Deutschen Bank AG, betreffend den EURIBOR und den Yen-LIBOR bekannt. Am 20. März 2017 zahlte die Deutsche Bank eine Geldbuße in Höhe von 5,0 Mio CHF im Zusammenhang mit dem Yen-LIBOR und Gebühren der WEKO in Höhe von circa 0,4 Mio CHF. Der Deutschen Bank wurde die Geldbuße im EURIBOR-Verfahren erlassen, da sie die WEKO als erste der beteiligten Parteien von den Handlungen in Kenntnis gesetzt hat. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe war bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt.

Am 25. Oktober 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit einer Arbeitsgruppe („working group“) von US-Generalstaatsanwälten („U.S. state attorneys general“), durch den die Untersuchung zum Interbanken-Zinssatz abgeschlossen wurde. Unter anderem hat die



Deutsche Bank einer Vergleichszahlung in Höhe von 220 Mio US-\$ zugestimmt. Die Vergleichssumme wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Andere Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbanken-Zinssätze betreffen, bleiben anhängig, und die Deutsche Bank bleibt weiteren Maßnahmen ausgesetzt.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Überblick über zivilrechtliche Verfahren. Die Deutsche Bank ist Partei in 43 zivilrechtlichen US-Verfahren betreffend die behauptete Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken-Zinssätzen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden; hinzu kommt ein in Großbritannien anhängiges Verfahren. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Beklagte eingereicht. Alle bis auf vier dieser US-Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die vier zivilrechtlichen Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen eine Klage zum EURIBOR, eine zusammengefasste Klage zum GBP-LIBOR-Zinssatz, eine Klage zum CHF-LIBOR sowie eine Klage zu zwei SGD-Referenzzinssätzen, der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR).

Die Schadensersatzansprüche der 43 zivilrechtlichen US-Klagen, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der Verletzung des U.S. Commodity Exchange Act, kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. In allen bis auf fünf Fällen wurde die Höhe des Schadensersatzes nicht formell von den Klägern festgelegt. Bei den fünf Fällen, bei denen spezifische Schadensersatzforderungen gestellt wurden, handelt es sich um Einzelklagen, die zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zusammengefasst wurden. Die Gesamthöhe des von allen Beklagten, einschließlich der Deutschen Bank, geforderten Schadensersatzes beläuft sich auf mindestens 1,25 Mrd US-\$. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

US-Dollar-LIBOR. Mit einer Ausnahme werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation) beim SDNY behandelt. Angesichts der großen Anzahl an Einzelfällen, die gegen die Deutsche Bank anhängig sind, und ihrer Ähnlichkeiten werden die in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation enthaltenen zivilrechtlichen Klagen unter der folgenden allgemeinen Beschreibung der all diesen Klagen zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten zusammengefasst. Dabei werden keine Einzelklagen offengelegt, außer wenn die Umstände oder der Ausgang eines bestimmten Verfahrens für die Deutsche Bank von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachdem das Gericht zwischen März 2013 und Dezember 2016 in mehreren Entscheidungen bezogen auf die US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation die Anträge der Kläger eingeschränkt hat, erheben diese zurzeit Ansprüche aus Kartellrecht, Ansprüche unter dem U.S. Commodity Exchange Act, bestimmte landesrechtliche Ansprüche wegen Betrugs, vertragliche Ansprüche, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie deliktsrechtliche



Ansprüche. Ferner hat das Gericht entschieden, die Ansprüche bestimmter Kläger wegen fehlender Zuständigkeit und Verjährung abzuweisen.

Am 20. Dezember 2016 hat der District Court entschieden, bestimmte kartellrechtliche Ansprüche abzuweisen, ließ jedoch andere Ansprüche zu. Mehrere Kläger haben gegen die Entscheidung des District Court vom 20. Dezember 2016 Berufung zum U.S. Court of Appeals for the Second Circuit eingelegt. Diese Berufungsverfahren laufen parallel zu den weiterlaufenden Verfahren vor dem District Court. Am 13. November 2017 reichten die Kläger ihre Berufungsbegründungen ein.

Derzeit laufen für mehrere Klagen die Beweisverfahren (Discovery). Die Anhörung zur Zulassung einer Sammelklage war am 10. November 2017 abgeschlossen und eine mündliche Anhörung vor dem Gericht fand am 18. Januar 2018 statt. Am 28. Februar 2018 erließ das Gericht seine Entscheidung zu Anträgen der Kläger auf Zulassung einer Sammelklage. Das Gericht wies Anträge auf Zulassung einer Sammelklage zurück in Bezug auf (i) eine Gruppe von Käufern von Eurodollar-Optionen und Futures, die an der Chicago Mercantile Exchange gehandelt wurden (*Metzler Investment GmbH v. Credit Suisse Group AG*) sowie (ii) eine Gruppe von Kreditinstituten, die US-Dollar-LIBOR verbundene Darlehen begaben, hielten, kauften oder verkauften (*Berkshire Bank v. Bank of America Corp.*). In Bezug auf die verbleibenden Kartellrechtsansprüche einer Gruppe von Klägern, die Transaktionen in Finanzinstrumenten getätigt hatten, die mit dem US-Dollar-LIBOR verbunden waren und im Freiverkehr („*over the counter*“) direkt von LIBOR Referenzbanken („*panel bank*“) erworben wurden (*Mayor & City Council of Baltimore v. Credit Suisse AG*), gab das Gericht einem Antrag auf Zulassung einer Sammelklage gegen zwei inländische Banken statt. Hingegen wies das Gericht den Antrag auf Zulassung einer Sammelklage für dieselbe Gruppe von Klägern in Bezug auf deren landesrechtliche Verträge (*state law contracts*) und Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung (*unjust enrichment*) zurück.

Am 13. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 80 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in an der Chicago Mercantile Exchange gehandelten Eurodollar-Optionen und -Futures (*Metzler Investment GmbH v. Credit Suisse Group AG*) geltend gemacht werden. Die Vergleichsvereinbarung zur Beilegung des Verfahrens wurde am 11. Oktober 2017 bei Gericht zur vorläufigen Genehmigung eingereicht. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht.

Am 6. Februar 2018 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 240 Mio. US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in Finanzinstrumenten geltend gemacht werden, die mit dem US-Dollar-LIBOR verbunden waren und im Freiverkehr („*over the counter*“) direkt von LIBOR Referenzbanken („*panel bank*“) erworben wurden (*Mayor & City Council of Baltimore v. Credit Suisse AG*). Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht am 27. Februar 2018 zur vorläufigen Zustimmung übersandt. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht.

Schließlich wurde eine der Klagen der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zur Gänze abgewiesen, einschließlich (im Hinblick auf die Deutsche Bank und andere ausländische Beklagte) aus Gründen fehlender Zuständigkeit sowie Begründetheit; die Kläger haben vor



dem U.S. Court of Appeals for the Second Circuit Berufung eingelegt. Die Berufung wurde vollständig eingeleitet, die mündliche Verhandlung fand am 25. September 2017 statt. Am 23. Februar 2018 bestätigte der U.S. Court of Appeals for the Second Circuit die Entscheidung des District Court in Teilen, hob sie aber auch in Teilen auf. Unter anderem stellte das Gericht fest, dass die Kläger die Zuständigkeit in Bezug auf die Deutsche Bank und sowie einen weiteren ausländischen Beklagten hinsichtlich bestimmter landesrechtlicher Ansprüche bei direkten Transaktionen mit den Klägern glaubhaft gemacht hatten. Ferner gestattete das Gericht den Klägern, ihren Vortrag in Bezug auf diverse weitere Beklagte sowie in Bezug auf ihre Ansicht zur Zuständigkeit aufgrund von konspirativer Tätigkeit oder Stellvertretung zu ergänzen. Abgesehen davon bestätigte der U.S. Court of Appeals for the Second Circuit die Entscheidung des District Courts zur Zuständigkeit. Ebenso bestätigte das Gericht hinsichtlich festverzinslicher Instrumente die Klageabweisung des District Courts wegen fehlender Begründetheit, hob aber die Abweisung bestimmter Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach dem Securities Exchange Act von 1934 auf.

Die Kläger im US-Dollar-LIBOR-Verfahren vor dem SDNY, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, haben infolge der Abweisung ihrer Klagen einen Antrag auf Erweiterung der Klage gestellt; eine Entscheidung zu diesem Antrag steht noch aus.

Es gibt eine weitere, in Großbritannien anhängige zivilrechtliche Klage im Zusammenhang mit US-Dollar-LIBOR. Mit dieser Klage wird ein Schadensersatzanspruch auf der Grundlage von (i) Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ii) Abschnitt 2 des Kapitels 1 des Gesetzes von Großbritannien gegen unlauteren Wettbewerb von 1998 (*UK Competition Act 1998*) und (iii) US-Staatenrecht. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen diese Klage.

Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR. Am 21. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 77 Mio US-\$ mit Klägern in zwei als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieser Verfahren, die wegen der angeblichen Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR vor dem SDNY anhängig sind (*Laydon v. Mizuho Bank Ltd.* und *Sonterra Capital Master Fund Ltd. v. UBS AG*). Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt. Am 7. Dezember 2017 erteilte das Gericht eine endgültige Genehmigung für den Vergleich. Dementsprechend sind diese beiden Klagen nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die Vergleichssumme, deren Zahlung am 1. August 2017 erfolgte, ist nicht mehr in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt.

EURIBOR. Am 10. Mai 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 170 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das wegen der angeblichen Manipulation des EURIBOR vor dem SDNY anhängig ist (*Sullivan v. Barclays PLC*). Die Vergleichsvereinbarung wurde am 12. Juni 2017 bei Gericht zur vorläufigen Genehmigung eingereicht. Das Gericht hat am 7. Juli 2017 seine vorläufige Genehmigung erteilt. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der weiteren Durchsicht und finalen Genehmigung durch das Gericht. Gemäß der Vereinbarung hat die Deutsche Bank 170 Mio US-\$ gezahlt und weist diesen Betrag somit nicht weiter in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten aus.

GBP-LIBOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation des GBP-LIBOR anhängig. Die Klageabweisungsanträge wurden vollständig vorgetragen. Die Gerichtsverhandlung fand am 4. August 2017 statt.

CHF-LIBOR. Am 25. September 2017 wies das Gericht im SDNY die Sammelklage der Kläger wegen angeblicher Manipulation des CHF-LIBOR vollständig ab, gab jedoch den Klägern die Gelegenheit, eine erweiterte Klage einzureichen. Die Kläger haben die erweiterte Klage am 6. November 2017 eingereicht. Am 7. Februar 2018 haben die Beklagten beantragt, die erweiterte Klage abzuweisen.



SIBOR und SOR. Am 18. August 2017 wies das Gericht im SDNY die Sammelklage der Kläger wegen angeblicher Manipulation der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR) teilweise ab, gab jedoch den Klägern die Gelegenheit, eine erweiterte Klage einzureichen. Die Kläger reichten ihre erweiterte Klage am 18. September 2017 ein, die Gegenstand einer von vollständig vorgetragenen Klageabweisungsanträgen sind.

Bank Bill Swap Rate-Ansprüche. Am 16. August 2016 wurde eine Sammelklage vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York gegen die Deutsche Bank und andere Beklagte eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Absprache und Manipulation in Verbindung mit dem australischen Bank Bill Swap Rate („BBSW“) geltend gemacht wurden. In der Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten unter anderem an Geldmarktgeschäften, die die Beeinflussung des Fixing des BBSW zum Ziel hatten, beteiligt waren, falsche BBSW-Eingaben machten und ihre Kontrolle über die BBSW-Regeln zur Fortsetzung des angeblichen Fehlverhaltens nutzten. Die Kläger reichen die Klagen im Namen von Personen und Rechtsträgern ein, die von 2003 bis heute an US-basierten Transaktionen in BBSW-bezogenen Finanzinstrumenten beteiligt waren. Am 16. Dezember 2016 wurde eine erweiterte Klage eingereicht, die Gegenstand vollständig begründeter Klageabweisungsanträge ist. Die Sache wurde am 23. Januar 2018 verhandelt. Die Beklagten stellten am 23. Februar 2018 einen erneuten Klageabweisungsantrag wegen bestimmter bereits in der Vergangenheit vorgetragener Gründe.

Verfahren im Zusammenhang mit dem Canadian Dealer Offered Rate. Am 12. Januar 2018 strengte die Fire & Police Pension Association of Colorado vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York im Zusammenhang mit dem Canadian Dealer Offered Rate („CDOR“), einem auf den kanadischen Dollar lautenden Referenzzinssatz, eine Sammelklage gegen verschiedene Finanzinstitute an, darunter die Deutsche Bank und ihre Tochtergesellschaften Deutsche Bank Securities Inc. und Deutsche Bank Securities Limited. Die Klage erhebt den Vorwurf, die Beklagten, Mitglieder des Bankenpanels, das Angaben zum CDOR macht, und mit ihnen verbundene Unternehmen, hätten ihre CDOR-Angaben ab spätestens dem 9. August 2007 bis mindestens zum 30. Juni 2014 manipuliert, um ihren Positionen in auf den CDOR-bezogene Finanzinstrumente einen Vorteil zu beschaffen. Im Rahmen der Klage werden Ansprüche nach dem U.S. Sherman Act, dem U.S. Commodity Exchange Act, dem U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act sowie Ansprüche aufgrund einzelstaatlicher vertragsrechtlicher Rechtsgrundsätze (*State Common Law*) und Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend gemacht.

Untersuchungen von Einstellungspraktiken und bestimmten Geschäftsbeziehungen

Einige Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden in verschiedenen Ländern, einschließlich der U.S. Securities and Exchange Commission und des DOJ, untersuchen zurzeit unter anderem, inwieweit die Deutsche Bank bei der Einstellung von Kandidaten, die von bestehenden oder potenziellen Kunden und Staatsbediensteten empfohlen worden waren, sowie bei der Beauftragung von Arbeitsvermittlern und Beratern den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und andere Gesetze eingehalten hat. Die Deutsche Bank liefert die erforderlichen Informationen und kooperiert auch weiterhin bei diesen Untersuchungen. Aufsichtsbehörden einiger anderer Länder wurden über diese Untersuchungen in Kenntnis gesetzt. Der Konzern hat für bestimmte der oben genannten aufsichtsbehördlichen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde. Auf Grundlage der derzeit bekannten Tatsachen ist es zum jetzigen Zeitpunkt für die Deutsche Bank nicht möglich, den Zeitpunkt der Beendigung der Untersuchungen vorherzusagen.

ISDAFIX



Die Bank hat am 1. Februar 2018 einen Vergleich mit der amerikanischen Aufsichtsbehörde Commodity Futures Trading Commission (CFTC) geschlossen und damit die Einstellung der Ermittlungen der CFTC im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bank an der Festsetzung der auf den US-Dollar lautenden ISDAFIX-Benchmark erreicht. Die Bank erklärte sich zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 70 Mio US-\$ sowie zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bereit, die unter anderem das Vorhalten von geeigneten Systemen und Kontrollmechanismen zur Vermeidung einer potenziellen Manipulation von Referenzwerten für Zinsswaps vorsehen.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in fünf Sammelklagen, die beim U.S. District Court for the Southern District of New York konsolidiert wurden. In den Verfahren werden auf Kartellrecht, Betrug und auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Absprachen zur Manipulation der U.S. Dollar ISDAFIX Benchmark geltend gemacht. Am 8. April 2016 hat die Deutsche Bank in den Sammelklageverfahren einen Vergleich in Höhe von 50 Mio US-\$ geschlossen. Das Gericht muss dem Vergleich noch abschließend zustimmen. Eine vorläufige Zustimmung wurde am 11. Mai 2016 erteilt.

Kirch

Im Zusammenhang mit dem Kirch-Verfahren ermittelte und ermittelt die Staatsanwaltschaft München I unter anderem gegen mehrere ehemalige Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank. Das Kirch-Verfahren umfasste mehrere zivilrechtliche Verfahren zwischen der Deutschen Bank AG und Dr. Leo Kirch beziehungsweise dessen Medienunternehmen. Die zentrale Streitfrage in den Zivilverfahren war, ob der damalige Sprecher des Vorstands der Deutschen Bank AG, Dr. Rolf Breuer, durch seine Äußerungen in einem Interview mit dem Fernsehsender Bloomberg im Jahre 2002 die Insolvenz der Kirch Unternehmensgruppe herbeigeführt habe. In diesem Interview äußerte sich Dr. Rolf Breuer zu der mangelnden Finanzierungsmöglichkeit der Kirch Unternehmensgruppe. Im Februar 2014 schlossen die Deutsche Bank und die Erben von Dr. Leo Kirch einen umfangreichen Vergleich, der sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien beendete.

Die Staatsanwaltschaft wirft den betreffenden ehemaligen Vorstandsmitgliedern vor, versäumt zu haben, Tatsachenbehauptungen, die von den für die Deutsche Bank in einem der Kirch-Zivilverfahren tätigen Rechtsanwälten in Schriftsätzen an das Oberlandesgericht München und den Bundesgerichtshof vorgebracht wurden, rechtzeitig zu korrigieren, nachdem sie angeblich Kenntnis erlangt hatten, dass diese Ausführungen nicht korrekt gewesen sein sollen beziehungsweise in diesen Verfahren unzutreffende Aussagen gemacht zu haben.

Im Anschluss an das Verfahren gegen Jürgen Fitschen und vier weitere ehemalige Vorstandsmitglieder vor dem Landgericht München hat das Landgericht München am 25. April 2016 alle vier Beschuldigten sowie die Bank, die Nebenbeteiligte des Verfahrens war, freigesprochen. Am 26. April 2016 legte die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Revision ein. Im Rahmen der Revision werden ausschließlich mögliche rechtliche Fehler überprüft, nicht dagegen Feststellungen zu Tatsachen. Einige Wochen nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung hat die Staatsanwaltschaft am 18. Oktober 2016 mitgeteilt, dass sie ihre Revision ausschließlich gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Jürgen Fitschen, Dr. Rolf Breuer und Dr. Josef Ackermann aufrechterhalten und ihre Revision gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Clemens Börsig und Dr. Tessen von Heydebreck zurückziehen werde. Damit ist der Freispruch für Dr. Börsig und Dr. von Heydebreck rechtsverbindlich. Am 24. Januar 2018 hat die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof einzuberufen, um über die Berufung der Staatsanwaltschaft München zu entscheiden.



Die weiteren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (bei denen es ebenso um versuchten Prozessbetrug im Fall Kirch geht) dauern noch an. Die Deutsche Bank kooperiert vollumfänglich mit der Staatsanwaltschaft München.

Der Konzern geht davon aus, dass diese Verfahren keine erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf ihn haben, und hat daher diesbezüglich keine Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Auflösung einer Position auf den KOSPI-Index

Nachdem der Korea Composite Stock Price Index 200 („KOSPI 200“) während der Schlussauktion am 11. November 2010 um rund 2,7% gefallen war, leitete die koreanische Finanzdienstleistungsaufsicht („FSS“) eine Untersuchung ein und äußerte die Sorge, der Fall des KOSPI 200 sei darauf zurückzuführen, dass die Deutsche Bank einen Aktienkorb im Wert von rund 1,6 Mrd € verkauft hatte, der Teil einer Indexarbitrage-Position auf den KOSPI 200 gewesen war. Am 23. Februar 2011 prüfte die koreanische Finanzdienstleistungskommission (Korean Financial Services Commission), die die Arbeit der FSS beaufsichtigt, die Ermittlungsergebnisse und Empfehlungen der FSS und beschloss, folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Erstellen von Strafanzeige bei der südkoreanischen Staatsanwaltschaft gegen fünf Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen des Verdachts auf Marktmanipulation und gegen die Deutsche Bank-Tochtergesellschaft Deutsche Securities Korea Co. („DSK“) wegen Haftung für fremde Wirtschaftsstraftrechtsverstöße sowie (ii) Verhängen eines sechsmonatigen Eigenhandelsverbots zwischen 1. April 2011 und 30. September 2011 gegen die DSK, das sich auf den Handel mit Aktien am Kassamarkt und mit börsengehandelten Derivaten sowie auf den Aktien-Kassahandel über DMA-Systeme (Direct Market Access) erstreckte, und Verpflichtung der DSK, einen bestimmten Beschäftigten für sechs Monate zu suspendieren. Eine Ausnahme vom Eigenhandelsverbot wurde insofern gewährt, als es der DSK weiterhin erlaubt sein sollte, Liquidität für bestehende an Derivate gekoppelte Wertpapiere bereitzustellen. Am 19. August 2011 teilte die koreanische Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung mit, gegen die DSK und vier Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen mutmaßlicher Spot-/Futures-Marktmanipulationen Klage zu erheben. Das Strafverfahren hat im Januar 2012 begonnen. Am 25. Januar 2016 hat der Seoul Central District Court einen DSK-Händler sowie DSK für schuldig erklärt. Gegen DSK wurde eine Geldstrafe in Höhe von 1,5 Mrd KRW (weniger als 2,0 Mio €) verhängt. Das Gericht ordnete darüber hinaus die Einziehung der Gewinne aus der in Rede stehenden Handelstätigkeit an. Der Konzern hat die Gewinne aus den zugrunde liegenden Handelsaktivitäten 2011 abgeführt. Sowohl die Strafverfolgungsbehörde als auch die Angeklagten haben Berufung gegen das Strafurteil eingelegt.

Darüber hinaus strengten Parteien, die behaupten, durch den Fall des KOSPI 200 am 11. November 2010 Verluste erlitten zu haben, vor koreanischen Gerichten eine Vielzahl von zivilrechtlichen Verfahren gegen die Deutsche Bank und die DSK an. In einigen dieser Fälle sind seit dem vierten Quartal 2015 erstinstanzliche Gerichtsurteile gegen die Bank und die DSK ergangen. Die derzeit bekannten offenen Forderungen haben einen Gesamtforderungsbetrag von weniger als 50 Mio € (nach aktuellem Wechselkurs). Der Konzern hat für diese anhängigen Zivilverfahren eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren signifikant beeinflussen würde.

Untersuchung im Lebensversicherungs-Zweitmarkt (Life Settlement)

Am 2. Mai 2017 hat die US-Staatsanwaltschaft des Süddistrikts von New York (U.S. Attorney's Office for the Southern District of New York) der Bank mitgeteilt, dass sie die Untersuchung der früheren Geschäftsaktivitäten der Deutschen Bank auf dem Zweitmarkt für Lebensversicherungen abgeschlossen hat. Dies umfasste Untersuchungen zur Herkunft und dem Erwerb von Beteiligungen an Vermögensgegenständen bei Lebensversicherungen im



Zeitraum 2005 bis 2008. Wie üblich hat die US-Staatsanwaltschaft die Bank außerdem darüber informiert, dass sie die Untersuchung wiedereröffnen könnte, wenn sie zusätzliche Informationen oder Beweise erhält.

Monte Dei Paschi

Im Februar 2013 strengte die Banca Monte Dei Paschi Di Siena („MPS“) in Italien ein Zivilverfahren gegen die Deutsche Bank an und behauptete, die Deutsche Bank habe ehemalige Mitglieder des Senior Management der MPS bei einer Bilanzmanipulation hinsichtlich der MPS unterstützt. Dazu soll sie Repo-Transaktionen mit der MPS und „Santorini“, einer hundertprozentigen Zweckgesellschaft der MPS, durchgeführt und der MPS so geholfen haben, Verluste aus einer früheren Transaktion mit der Deutschen Bank zu verschleiern. Im Juli 2013 leitete die Fondazione Monte Dei Paschi, die größte Aktionärin der MPS, in Italien ebenfalls eine Zivilklage in die Wege. Die darin erhobenen Schadensersatzansprüche basieren im Wesentlichen auf den vorgenannten Tatsachen. Im Dezember 2013 schloss die Deutsche Bank mit der MPS eine Vereinbarung mit der das zivilrechtliche Verfahren verglichen wurde und die Transaktionen rückabgewickelt wurden. Das von der Fondazione Monte Dei Paschi eingeleitete zivilrechtliche Verfahren, in dem ein Schadensersatzanspruch zwischen 220 Mio € und 381 Mio € geltend gemacht wird, bleibt rechtshängig. Die von der Fondazione Monte Dei Paschi im Juli 2014 separat eingereichte Klage gegen die früheren Verwalter und ein Syndikat aus zwölf Banken, darunter die Deutsche Bank S.p.A., auf Zahlung von 286 Mio €, wird vor dem Gericht in Florenz fortgesetzt.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Siena strafrechtliche Ermittlungen wegen der Transaktionen und bestimmten davon unabhängigen Transaktionen eingeleitet, die MPS mit anderen Parteien getätigt hat. Infolge einer Änderung der untersuchten Vorwürfe wurden die Ermittlungen im Sommer 2014 von der Staatsanwaltschaft Siena auf die Staatsanwaltschaft Mailand übertragen. Am 16. Februar 2016 hat die Staatsanwaltschaft Mailand Antrag auf Anklageerhebung gegen die Deutsche Bank und sechs derzeitige und frühere Mitarbeiter gestellt. Das Verfahren über die Zulassung der Anklage endete am 1. Oktober 2016 mit einer Anhörung, in der das Mailänder Gericht die Anklage gegen alle Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens zugelassen hat. Die Deutsche Bank könnte eine verwaltungsrechtliche Haftung nach dem italienischen Gesetz Nr. 231/2001 sowie eine stellvertretende zivilrechtliche Haftung als Arbeitgeberin der derzeitigen und früheren Mitarbeiter treffen, die strafrechtlich verfolgt werden. Der Prozess hat am 15. Dezember 2016 begonnen und dauert an. Die Deutsche Bank kooperiert weiterhin mit ihren Aufsichtsbehörden und hält sie auf dem Laufenden.

Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset-Backed Securities und Untersuchungen

Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren. Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der U.S. Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf, der Bewertung von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.



Am 23. Dezember 2016 gab die Deutsche Bank bekannt, dass sie sich mit dem DOJ auf einen Vergleich dem Grundsatz nach geeinigt habe. Damit sollen die potenziellen Ansprüche in Bezug auf ihr Verhalten im RMBS-Geschäft zwischen 2005 und 2007 beigelegt werden. Am 17. Januar 2017 wurde der Vergleich rechtskräftig und vom DOJ bekannt gegeben. Im Rahmen des Vergleichs zahlte die Deutsche Bank eine Zivilbuße in Höhe von 3,1 Mrd US-\$ und verpflichtete sich, Erleichterungen für Verbraucher (Consumer Relief) in Höhe von 4,1 Mrd US-\$ bereitzustellen.

Im September 2016 wurden der Deutschen Bank vom Maryland Attorney General verwaltungsrechtliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas zugestellt, in denen Informationen bezüglich der RMBS- und CDO-Geschäfte der Deutschen Bank zwischen 2002 und 2009 angefordert wurden. Am 1. Juni 2017 erzielten die Deutsche Bank und der Maryland Attorney General einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Barzahlung in Höhe von 15 Mio US-\$ sowie Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von 80 Mio US-\$ (die Teil der Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd US-\$ aus dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich der Deutschen Bank sind) zu vergleichen.

Der Konzern hat für einige, aber nicht alle dieser anhängigen aufsichtsbehördlichen Ermittlungen Rückstellungen gebildet, ein Teil dieser Rückstellungen betrifft Erleichterungen für Verbraucher unter dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich. Der Konzern hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur. Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen, einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS, benannt. In diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren wird behauptet, dass die Angebotsprospekte in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien. Der Konzern hat Rückstellungen für einige, jedoch nicht alle dieser zivilrechtlichen Fälle gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer Sammelklage, die sich auf ihre Rolle als einer der Platzeure von sechs von der Novastar Mortgage Corporation begebenen RMBS bezieht. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen. Die Klage wurde von Klägern eingereicht, die eine Gruppe von Anlegern vertreten, die bei diesen Platzierungen Zertifikate erworben haben. Die Parteien erzielten einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Zahlung in Höhe von 165 Mio US-\$ beizulegen, von der ein Teil durch die Deutsche Bank bezahlt wurde. Die Vergleichsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Genehmigung durch das Gericht. Am 30. August 2017 erhoben FHFA/Freddie Mac Widerspruch gegen den Vergleich.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in drei Klagen in Bezug auf Ausreichungen von RMBS, die erhoben wurden von der Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) als Zwangsverwalter („receiver“) für: (a) Colonial Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 189 Mio US-\$ gegen alle Beklagten), (b) Guaranty Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 901 Mio US-\$ gegen alle Beklagten) und (c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 66 Mio US-\$ gegen alle Beklagten). In jeder dieser Klagen haben die Berufungsgerichte Ansprüche erneut zugelassen, die zuvor wegen Verjährung abgewiesen worden waren. In der Klage in Bezug auf die Colonial Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgewiesen. Am 21. Juni 2017 hat der FDIC eine zweite erweiterte Klage eingereicht, für die die Beklagten am 7. September 2017 einen Antrag auf



Abweisung stellten. In der Klage in Bezug auf die Guaranty Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgewiesen. Das Beweisverfahren (Fact Discovery) ist nahezu abgeschlossen, und die Arbeiten der Experten dauern noch an. Zudem gab das Gericht am 14. September 2017 teilweise dem Antrag der Deutschen Bank auf ein beschleunigtes Verfahren zur angemessenen Berechnung der Verzinsung von Schadensersatzforderungen ab ihrer Entstehung statt. In dem Fall betreffend die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank wurde ein Antrag auf erneute Anhörung sowie ein Antrag auf Zulassung zur Revision vor dem U.S. Supreme Court abgewiesen und am 31. Juli 2017 hat die FDCI eine zweite geänderte Beschwerde eingereicht, für die die Beklagten am 14. September 2017 Abweisung beantragten.

Am 3. November 2016 hat die Deutsche Bank einen Vergleich betreffend Ansprüche der Federal Home Loan Bank San Francisco im Hinblick auf zwei Weiterverbriefungen von RMBS-Zertifikaten geschlossen. Die finanziellen Bedingungen dieses Vergleichs sind nicht wesentlich für die Bank. Nach diesem Vergleich und zwei vorherigen Teilvergleichen blieb die Deutsche Bank weiterhin Beklagte in einem Verfahren zu einem RMBS-Angebot, bei dem die Deutsche Bank als Underwriter einen vertraglichen Freistellungsanspruch erhalten hat. Am 23. Januar 2017 wurde eine Vergleichsvereinbarung zur Beilegung der Ansprüche in Bezug auf dieses RMBS-Angebot geschlossen und die Angelegenheit wurde eingestellt.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer von Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen einer Zweckgesellschaft, die geschaffen wurde, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben) erhobenen Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law geltend gemacht wurden. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 17. April 2017 hat das Gericht die Klage abgewiesen, der Kläger hat Berufung eingelegt.

Zwecks Wiederaufnahme eines früheren Verfahrens hat die HSBC als Treuhänder im Juni 2014 im Staat New York Klage gegen die Deutsche Bank eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Deutsche Bank es versäumte, Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS-Emission (offering) zurückzukaufen. Das Wiederaufnahmeverfahren wurde ausgesetzt, nachdem eine Revision der Abweisung einer getrennten Klage anhängig war. In dieser getrennten Klage reichte HSBC als Treuhänder Klage gegen die Deutsche Bank ein, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen derselben RMBS-Emission beruht. Am 29. März 2016 wies das Gericht die Wiederaufnahmeklage ab und am 29. April 2016 legte der Kläger Rechtsmittel ein. Die Berufung des Klägers wurde wegen eines beim New York Court of Appeals anhängigen Verfahrens, in dem vergleichbare Rechtsfragen behandelt werden, vertagt.

Am 3. Februar 2016 erhob Lehman Brothers Holding, Inc. („Lehman“) eine Klage (adversary proceeding) beim United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York gegen, unter anderem, MortgageIT, Inc. („MIT“) und die Deutsche Bank AG als vermeintliche Rechtsnachfolgerin von MIT, in der Verstöße gegen Zusicherungen und Garantien geltend gemacht werden, die in bestimmten Darlehenskaufverträgen aus den Jahren 2003 und 2004 betreffend 63 Hypothekendarlehen enthalten sind, die MIT an Lehman und Lehman wiederum an die Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“) und an die Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“) verkaufte. Die Klage zielt auf Ausgleich für Verluste, die Lehman erlitt im Zusammenhang mit Vergleichen, die Lehman mit Fannie Mae und Freddie Mac im Rahmen des Lehman-Insolvenzverfahrens schloss, um Ansprüche betreffend diese Darlehen beizulegen. Am 31. Januar 2018 erzielten die Parteien einen Vergleich zur Beilegung des Rechtsstreits. Am 6. Februar 2018 ordnete das Gericht einen Bescheid über eine freiwillige Klageabweisung an.



In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegen diese Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder. Die Deutsche Bank ist Beklagte in acht getrennten zivilrechtlichen Klageverfahren, die von verschiedenen Anlegergruppen wegen ihrer Rolle als Treuhänder bestimmter RMBS-Treuhandvermögen angestrengt wurden. Die Kläger machen Ansprüche wegen Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Pflichten, des Verstoßes gegen die Vermeidung von Interessenkonflikten, Fahrlässigkeit und/oder Verletzungen des Trust Indenture Act of 1939 geltend. Sie stützen diese Ansprüche auf die Behauptung, die Treuhänder hätten es versäumt, bestimmte Verpflichtungen und/oder Aufgaben als Treuhänder der Treuhandvermögen angemessen zu erfüllen. Die acht Klagen umfassen zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren, die von einer Anlegergruppe, einschließlich von BlackRock Advisors, LLC, PIMCO-Advisors, L.P. und anderen Unternehmen verwalteter Fonds, angestrengt wurden (die „BlackRock-Sammelklagen“). Ferner beinhalten die Verfahren ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren, das von Royal Park Investments SA/NV eingereicht wurde, und vier Einzelklagen. Eine der BlackRock-Sammelklagen ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Darin wird behauptet, 62 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 9,8 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 23. Januar 2017 gab das Gericht dem Klageabweisungsantrag der Treuhänder teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In einer Anhörung am 3. Februar 2017 gab das Gericht eine Anweisung, Ansprüche der Kläger aus Zusicherungen und Gewährleistungen bezüglich 21 Treuhandvermögen, deren Originatoren oder Sponsoren insolvent wurden, abzuweisen. Einzig verblieben sind Ansprüche wegen Verletzung des Trust Indenture Act of 1939 sowie wegen Vertragsbruchs. Am 27. März 2017 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. Am 26. Januar 2018 hat BlackRock einen Antrag auf Zertifizierung als Klägergruppe (Class Certification) gestellt. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die zweite BlackRock-Sammelklage ist vor dem Superior Court of California anhängig. Darin wird behauptet, 465 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 75,7 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Die Treuhänder machten einen Einspruch auf Abweisung der von den Klägern gemachten Ansprüche aus Deliktsrecht geltend sowie einen Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs. Am 18. Oktober 2016 hat das Gericht dem Einspruch der Treuhänder auf Abweisung der deliktsrechtlichen Ansprüche stattgegeben, aber den Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs abgelehnt. Am 19. Dezember 2016 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. Am 17. Januar 2018 hat BlackRock einen Antrag auf Zertifizierung als Klägergruppe (Class Certification) gestellt. Derzeit läuft das Beweisverfahren (Discovery). Die von Royal Park Investments SA/NV angestregte Sammelklage ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Sie betrifft zehn Treuhandvermögen, die angeblich insgesamt Sicherheitenverluste von über 3,1 Mrd US-\$ verbucht hätten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Royal Park hat am 1. Mai 2017 einen erneuten Antrag auf Zulassung einer Sammelklägergruppe gestellt; der Antrag ist anhängig. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Am 4. August 2017 reichte Royal Park bei demselben Gericht eine getrennte zusätzliche Sammelklage gegen den Treuhänder ein, in der Ansprüche aus Vertragsverletzung, ungerechtfertigter Bereicherung, Eigentumsverletzung (conversion) und Treue- und Buchführungspflichtverletzungen geltend gemacht und Anträge auf Feststellung und einstweiligen Rechtsschutz hinsichtlich der Zahlung von Rechtskosten und Auslagen des Treuhänders aus Treuhandvermögen in dem



anderen Royal Park betreffenden laufenden Verfahren gestellt werden. Am 10. Oktober 2017 beantragte der Treuhänder die Abweisung dieser Klage.

Die anderen vier Einzelverfahren umfassen Klagen (a) des National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 97 Treuhandvermögen, der einen behaupteten Sicherheitenverlust von insgesamt 17,2 Mrd US-\$ erlitten hat, wengleich die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (b) von bestimmten CDOs (nachstehend zusammen „Phoenix Light“), die RMBS-Zertifikate von 43 RMBS-Treuhandvermögen halten und Schadensersatzansprüche von „mehreren Hundert Millionen US-Dollar“ stellen; (c) der Commerzbank AG als Investor in 50 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche für angebliche „Verluste in Höhe von mehreren Hundert Millionen US-\$“ stellt; sowie (d) der IKB International, S.A. in Liquidation und der IKB Deutsche Industriebank AG (zusammen als „IKB“ bezeichnet) als Investoren in 30 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche von über 268 Mio US-\$ stellen. Im NCUA-Fall ist ein Antrag des Treuhänders auf Klageabweisung wegen mangelnder Anspruchsbegründung anhängig, und das Beweisverfahren (Discovery) wurde ausgesetzt. Im Phoenix-Light-Fall reichten die Kläger am 27. September 2017 eine erweiterte Klage ein, und am 13. November 2017 reichte der Treuhänder seine Klageerwidern ein. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Im Commerzbank-Fall hat der Kläger am 30. November 2017 eine erweiterte Klage eingereicht; und die Treuhänder reichten eine Erwidern gegen diese erweiterte Klage ein, das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Im IKB-Fall hat das Gericht am 3. Mai 2017 über den Abweisungsantrag des Treuhänders mündlich verhandelt, aber noch keine Entscheidung getroffen. Am 20. Juni 2017 haben die IKB-Kläger der rechtskräftigen Abweisung aller gegen die Deutsche Bank erhobenen Klagen betreffend vier Treuhandvermögen zugestimmt. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die Deutsche Bank war ferner Beklagte in einer von der Western and Southern Life Insurance Company und fünf verbundenen Unternehmen angestregten Klage, doch am 28. September 2017 reichten die Kläger ihre freiwillige Klagerücknahme ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein.

Der Konzern hält eine Eventualverbindlichkeit für diese acht Fälle für bestehend, deren Höhe kann derzeit aber nicht verlässlich eingeschätzt werden.

Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat leitete die Staatsanwaltschaft Parma ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von Bankmitarbeitern, darunter auch Mitarbeiter der Deutschen Bank, ein. Dabei wurde gegen die Mitarbeiter der Deutschen Bank und andere Personen der Vorwurf des betrügerischen Bankrotts und des Wuchers erhoben. Das Verfahren hat im September 2009 begonnen und vor kurzem, im Juli 2017, erging ein Urteil. Die Mitarbeiter der Deutschen Bank wurden freigesprochen, was zur Folge hat, dass der Deutschen Bank im Zusammenhang mit den Handlungen ihrer Mitarbeiter keine Stellvertreterhaftung zukommt. Die Urteilsbegründung des Gerichts wurde im Januar 2018 bekanntgegeben und derzeit steht es der Staatsanwaltschaft offen, die Möglichkeit einer Berufung zu prüfen.

Pas-de-Calais Habitat

Am 31. Mai 2012 hat Pas-de-Calais-Habitat („PDCH“), eine im sozialen Wohnungsbau tätige Gesellschaft, vor dem Pariser Gericht für Handelssachen ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in Bezug auf vier im Jahr 2006 abgeschlossene Swap-Verträge eingeleitet, die am 19. März 2007 sowie am 18. Januar 2008 und nachfolgend im Jahr 2009 sowie am 15. Juni 2010 restrukturiert wurden. PDCH beantragt vor Gericht, die Swap-Verträge vom 19. März 2007 und 18. Januar 2008 für nichtig oder aufgelöst zu erklären oder PDCH Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 170 Mio € zuzusprechen, u. a. mit der Begründung, dass die Deutsche Bank täuschende und betrügerische Handlungen begangen habe, den LIBOR- und EURIBOR-Zinssatz, die als Basis für die Kalkulation der Beträge



dienen, die seitens PDCH unter den Swap-Verträgen fällig waren, manipuliert und ihre Verpflichtung, PDCH zu warnen, beraten und informieren, verletzt habe. Eine Entscheidung zur Sache wird nicht vor dem zweiten Quartal 2018 erwartet.

Pensionsplanvermögen

Der Konzern bietet seinen Mitarbeitern eine Reihe von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an. In Deutschland werden die Vermögenswerte zur Finanzierung dieser Pensionsverpflichtungen von der Benefit Trust GmbH gehalten. Die deutschen Steuerbehörden beanstanden die steuerliche Behandlung bestimmter Erträge, welche die Benefit Trust GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 aus diesem Pensionsplanvermögen erzielt hat. Für das Jahr 2010 hat die Benefit Trust GmbH die veranschlagten Steuern und Zinsen in Höhe von 160 Mio € an die Steuerbehörden gezahlt und begehrt deren Rückerstattung im Rahmen eines Verfahrens. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurde das Verfahren bis zum Abschluss des Finanzgerichtsverfahrens für 2010 ausgesetzt. Die strittigen Steuer- und Zinszahlungen für die Jahre 2011 bis 2013, die ebenfalls an die Steuerbehörden entrichtet wurden, belaufen sich auf 456 Mio €. Im März 2017 hat das Finanzgericht zugunsten der Benefit Trust GmbH entschieden, woraufhin die Steuerbehörden im September 2017 Rechtsmittel gegen die Entscheidung vor dem Bundesfinanzhof eingelegt haben. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird erst in einigen Jahren erwartet.

Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung, ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutschen Postbank AG (Postbank) abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank-Aktie an. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt rund 48,2 Millionen Postbank-Aktien angenommen.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank spätestens im Jahr 2009 verpflichtet gewesen wäre, ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet, spätestens im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Deutschen Post AG in Bezug auf Aktien in der Postbank der Deutschen Bank AG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen gewesen. Basierend hierauf behauptet die Klägerin, dass der Angebotspreis der Deutschen Bank AG für die Übernahme der Aktien der Deutschen Post AG im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 auf 57,25 € pro Postbank-Aktie anzuheben gewesen wäre.

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2012 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, das Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert“) zwischen der Deutschen Bank AG und der Deutschen Post AG in 2009 auseinandergesetzt.

Im Jahr 2014 haben zusätzliche ehemalige Aktionäre der Postbank, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, ähnliche Ansprüche wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG vor dem Landgericht Köln sowie dem Oberlandesgericht Köln geltend gemacht.

Am 20. Oktober 2017 gab das Landgericht Köln in 14 Fällen Klageanträgen statt, die in einem Verfahren zusammengefasst wurden. Nach Auffassung des Landgerichts Köln war die Deutsche Bank schon 2008 verpflichtet, ein verbindliches Übernahmeangebot abzugeben,



sodass die angemessene Gegenleistung, die in dem Übernahmeangebot anzubieten gewesen wäre, 57,25 € pro Aktie betragen hätte. Unter Berücksichtigung der schon gezahlten Gegenleistung würde sich der Betrag der jedem Aktionär, der das Übernahmeangebot angenommen hat auf zusätzliche 32,25 € belaufen. Die Deutsche Bank hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und die Berufung wurde dem 13. Senat des Oberlandesgerichts Köln zugewiesen; derselbe Senat der auch für die Berufung der Effecten-Spiegel AG zuständig ist.

Am 8. November 2017 fand in dem Rechtsstreit der Effecten-Spiegel AG eine mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Köln statt. In dieser mündlichen Verhandlung deutete das Oberlandesgericht an, dass es die Feststellungen des Landgerichts Köln nicht teile und äußerte die vorläufige Auffassung, dass die Deutsche Bank weder 2008 noch 2009 verpflichtet gewesen sei, ein verbindliches Übernahmeangebot anzugeben. Ursprünglich hatte das Oberlandesgericht eine Entscheidung für den 13. Dezember 2017 angekündigt. Eine Entscheidung wurde jedoch auf Februar 2018 verschoben, da die Klägerin die drei Mitglieder des 13. Senats des Oberlandesgerichts Köln wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hatte. Das Ablehnungsgesuch wurde Ende Januar 2018 vom Oberlandesgericht Köln für unbegründet erklärt. Im Februar 2018 gab das Gericht einem Antrag der Effecten-Spiegel AG statt, wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten und setzte eine weitere mündliche Verhandlung für den 29. Juni 2018 fest.

Vor dem Ende des Jahres 2017 wurde der Deutschen Bank noch eine wesentliche Anzahl an weiteren Klagen gegen die Deutsche Bank zugestellt und diese Klagen sind nun vor dem Landgericht Köln rechtshängig. Einige der neuen Kläger behaupten, dass der von der Deutschen Bank AG für die Postbankaktien im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 angebotene Preis auf 64,25 € pro Aktie angehoben werden sollte.

Die Zahlungsklagen gegen die Deutsche Bank in diesem Zusammenhang belaufen sich insgesamt auf nahezu € 700 Mio. (zuzüglich Zinsen). Im Februar 2018 hat eine Anwaltskanzlei, die einige Kläger in den oben genannten Zivilklagen vertritt, ebenfalls eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main gegen bestimmte Mitarbeiter der Deutschen Bank eingereicht, behauptend, dass diese im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot betrügerische Handlungen begangen haben sollen.

Der Konzern hat in Bezug auf diese Verfahren eine Eventualverbindlichkeit gebildet, den Umfang der Eventualverbindlichkeit aber nicht offengelegt, da der Konzern der Auffassung ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen kann.

Weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Übernahme der Postbank

Im September 2015 haben ehemalige Aktionäre der Postbank beim Landgericht Köln Anfechtungsklagen gegen den im August 2015 auf der Hauptversammlung der Postbank gefassten Beschluss zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre erhoben. Die Kläger behaupten unter anderem, dass die Deutsche Bank daran gehindert war, die Stimmrechte in Bezug auf die von ihr gehaltenen Aktien der Postbank auszuüben, und vertreten die Auffassung, dass die Deutsche Bank der behaupteten Verpflichtung zur Abgabe eines höheren Pflichtangebotes im Jahr 2009 nicht nachgekommen sei. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre ist abgeschlossen. Das Verfahren selbst wird diesen Ausschluss nicht rückgängig machen, kann aber möglicherweise zu Schadensersatzzahlungen führen. Die Kläger in diesem Verfahren beziehen sich jedoch auf rechtliche Argumente, die vergleichbar mit dem vorbeschriebenen Rechtsstreit mit der Effekten-Spiegel AG sind. In einer Entscheidung vom 20. Oktober 2017 erklärte das Landgericht Köln den Ausschluss der Minderheitsaktionäre für nichtig. Das Gericht stützte sich jedoch nicht auf die Aussetzung von Stimmrechten aufgrund des angeblichen Versäumnisses der Bank, ein verbindliches Übernahmeangebot zu unterbreiten, sondern argumentierte, die Postbank habe in ihrer



Hauptversammlung im August 2015 Informationsrechte ihrer Aktionäre verletzt. Die Postbank hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.

Die rechtliche Frage, ob die Deutsche Bank verpflichtet war, ein Pflichtangebot für alle Postbank-Aktien vor ihrem freiwilligem Übernahmeangebot im Jahr 2010 abzugeben, kann ebenfalls Auswirkungen auf die zwei anhängigen Spruchverfahren haben. Diese Verfahren wurden durch ehemalige Postbank-Aktieninhaber eingeleitet mit dem Ziel, den im Zusammenhang mit dem Squeeze-out von Postbank-Aktien-Inhabern im Jahr 2015 angebotenen Barausgleich und den im Zusammenhang mit der Ausführung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DB Finanz-Holding AG (nunmehr DB Beteiligungs-Holding GmbH) und der Postbank im Jahr 2012 angebotenen Barausgleich und die in diesem Zusammenhang gezahlte jährliche Garantiedividende zu erhöhen. Beschlüssen des Landgerichts Köln lässt sich entnehmen, dass es geneigt ist, im Rahmen der Bestimmung des angemessenen Barausgleichs im Spruchverfahren eine potenzielle Verpflichtung der Deutschen Bank, ein verbindliches Übernahmeangebot zum Preis von 57,25 € für die Postbank zu machen, in Betracht zu ziehen. Der im Zusammenhang mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gezahlte Barausgleich betrug 25,18 € und wurde für etwa 0,5 Millionen Aktien angenommen. Der für den Ausschluss von Minderheitsaktionären im Jahr 2015 gezahlte Ausgleich betrug 35,05 €; etwa 7 Millionen Aktien waren von dem Ausschluss betroffen.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diesen Fall eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung das Verfahrensergebnis erheblich beeinflussen würde.

Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten im Bereich Edelmetalle

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf den Handel mit Edelmetallen und damit zusammenhängende Vorgänge relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei den Untersuchungen und arbeitet in angemessener Weise mit den entsprechenden Behörden zusammen. Am 29. Januar 2018 schloss die Bank einen Vergleich über 30 Mio US-\$ zur Einstellung der von der CFTC durchgeführten Untersuchungen zu Spoofing, Manipulation und versuchter Manipulation von Edelmetall-Futures sowie Manipulation und versuchter Manipulation von Stop-Loss-Ordern. Der Vergleich verpflichtet die Bank unter anderem, geeignete Systeme und Kontrollen zur Aufdeckung von Spoofing vorzuhalten sowie weiter Schulungen zur Sensibilisierung von Mitarbeitern für Spoofing, Manipulation und versuchte Manipulation durchzuführen. Der Bank wird darüber hinaus auferlegt, weiterhin mit der CFTC zu kooperieren.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in zwei zusammengeführten Sammelklagen vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin wird die Verletzung US-amerikanischen Kartellrechts, des U.S. Commodity Exchange Act und damit in Verbindung stehender einzelstaatlicher Gesetze aufgrund angeblicher Manipulationen bei der Ermittlung des Gold- und Silberpreises über das Londoner Gold- und Silberfixing behauptet, der eingeklagte Schadensersatz jedoch nicht beziffert. Die Deutsche Bank hat in der Gold-Klage eine Vergleichsvereinbarung in Höhe von 60 Mio US-\$ und in der Silber-Klage eine Vergleichsvereinbarung in Höhe von 38 Mio US-\$ erzielt. Die Vergleichsvereinbarungen unterliegen noch der finalen Genehmigung des Gerichts.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in kanadischen Sammelklagen, die im Zusammenhang mit Gold- und Silbergeschäften in den Provinzen Ontario und Quebec anhängig sind. In den Sammelklagen wird auf Schadensersatz wegen angeblicher Verstöße gegen den Canadian Competition Act sowie wegen anderer Gründe geklagt.

Untersuchung der Handelsgeschäfte in russischen/britischen Aktien



Die Deutsche Bank hat Untersuchungen im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften zwischen Kunden und der Deutschen Bank in Moskau und London durchgeführt, die sich gegenseitig gespiegelt haben. Das Gesamtvolumen untersuchter Transaktionen ist erheblich. Die Untersuchungen der Deutschen Bank bezüglich eventueller Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie des internen Kontrollsystems wurden abgeschlossen, und die Deutsche Bank bewertet die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Feststellungen. Bisher wurden bestimmte Verstöße gegen interne Bankvorschriften und Mängel im Kontrollumfeld der Deutschen Bank festgestellt. Die Deutsche Bank hat die zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden in mehreren Zuständigkeitsbereichen (inklusive Deutschland, Russland, Großbritannien und der USA) über die Untersuchungen informiert. Die Deutsche Bank hat disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Personen eingeleitet und wird weiterhin auch gegen andere Personen vorgehen, falls dies gerechtfertigt ist.

Am 30. und 31. Januar 2017 haben das DFS und die FCA in Bezug auf ihre in dieser Sache laufenden Untersuchungen den Abschluss von Vergleichen mit der Deutschen Bank bekannt gegeben. Mit diesen Vergleichen sind die von der DFS und der FCA im Hinblick auf die oben beschriebenen Aktiengeschäfte geführten Untersuchungen betreffend die Kontrollfunktionen der Bank zur Verhinderung von Geldwäsche sowie betreffend ihre Investmentbank-Abteilung abgeschlossen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der DFS hat die Deutsche Bank eine Content Order abgeschlossen und zugestimmt, eine Geldbuße im Zivilverfahren in Höhe von 425 Mio US-\$ zu zahlen und die Einbindung eines unabhängigen Monitors für einen Zeitraum von zwei Jahren zuzulassen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der FCA hat die Deutsche Bank zugestimmt, eine zivile Geldbuße in Höhe von circa 163 Mio GBP zu zahlen. Am 30. Mai 2017 gab die Federal Reserve bekannt, einen Vergleich mit der Bank geschlossen zu haben, mit dem diese Angelegenheit sowie weitere von der Federal Reserve festgestellte Sachverhalte in Sachen Geldwäsche beigelegt wurden. Die Deutsche Bank zahlte ein Bußgeld in Höhe von 41 Mio US-\$. Zudem verpflichtete sich die Deutsche Bank, unabhängige Prüfer mit der Beurteilung ihres Programms zur Umsetzung des US-amerikanischen *Bank Secrecy Act* und zur Geldwäscheprevention und mit der Prüfung der Beziehungen ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Bank Trust Company Americas zu bestimmten ausländischen Korrespondenzbanken zu beauftragen. Die Bank ist ferner verpflichtet, schriftliche Maßnahmenpläne und -programme vorzulegen. Die im Rahmen der Vergleiche mit dem DFS, der FCA und der Federal Reserve zu zahlenden Beträge sind bereits materiell in den bestehenden Rückstellungen berücksichtigt.

Die Deutsche Bank kooperiert weiterhin mit den Regulatoren und Behörden, einschließlich des DOJ, das seine eigene Untersuchung betreffend diese Handelsgeschäfte mit Aktien durchführt. Der Konzern hat für diese laufende Untersuchung eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Sebastian Holdings

Rechtsstreitigkeiten mit Sebastian Holdings Inc. („SHI“) wegen Ansprüchen aus Devisen-Handelsaktivitäten wurden vor dem Handelsgericht in Großbritannien („UK Commercial Court“) im November 2013 beendet, indem das Gericht der Deutschen Bank ca. 236 Mio US-\$ zzgl. Zinsen zugesprochen sowie alle Ansprüche von SHI abgewiesen hat. Am 27. Januar 2016 wies ein New Yorker Gericht im Wesentlichen gleiche Ansprüche der SHI gegen die Deutsche Bank ab, als es dem Antrag der Deutschen Bank auf Klageabweisung im abgekürzten Verfahren basierend auf dem Urteil des Handelsgerichts in Großbritannien stattgab. Das New Yorker Gericht lehnte zudem den Antrag von SHI auf Zulassung einer Klageänderung ab. Die Entscheidungen des New Yorker Gerichts wurden am 28. Februar 2017 in der Berufungsinstanz bestätigt. Am 6. Juni 2017 hat der New York State Court of Appeals den Antrag von SHI auf Zulassung der Einlegung weiterer Rechtsmittel abgelehnt.



Die Frist für SHI zur Beantragung einer Prüfung durch den United States Supreme Court ist abgelaufen, sodass die Entscheidung inzwischen rechtskräftig ist.

Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)

Die Deutsche Bank hat Anfragen von bestimmten Regulatoren und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuchen und Dokumentenanfragen, die sich auf den Handel mit SSA-Bonds beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York, in denen die Verletzung des US-amerikanischen Kartellrechts und des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds behauptet wird. Die Deutsche Bank hat eine Vereinbarung zum Vergleich der Klagen gegen Zahlung von 48,5 Mio US-\$ geschlossen. Die Vergleichsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gericht.

Die Deutsche Bank ist ferner Beklagte in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren, das am 7. November 2017 vor dem Ontario Superior Court of Justice angestrengt wurde. Darin werden Verstöße kanadischer und ausländischer Kartellgesetze sowie des Common Law geltend gemacht. Die Klage beruht auf Behauptungen, die mit denen in den US-Sammelklagen vergleichbar sind, und ist auf die Geltendmachung von Strafschadensersatz gerichtet. Das Verfahren befindet sich in einem frühen Stadium.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für andere der vorgenannten Fälle Rückstellungen gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit für diese Fälle ausgewiesen hat, da man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Untersuchungen gravierend beeinflussen könnte.

Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren

Die Deutsche Bank und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen sowie ehemalige leitende Angestellte sind Gegenstand eines als zusammengeführte Sammelklage bezeichneten Verfahrens, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde. Im Rahmen der Klage werden im Namen von Personen, die bestimmte von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen im Zeitraum zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 begebene genussscheinähnliche Wertpapiere erworben haben, Ansprüche aufgrund bundesrechtlicher Wertpapiergesetze geltend gemacht. In einer Reihe von Feststellungen verfügte das Gericht die Abweisung aller Ansprüche in Bezug auf vier der sechs in Rede stehenden Emissionen, ließ jedoch Anträge zur Geltendmachung bestimmter Unterlassungsansprüche betreffend die Emissionen vom November 2007 und Februar 2008 zu. Am 17. November 2016 beantragten die Kläger die Zulassung einer Sammelklage für die Emission vom November 2007. Am 20. Januar 2017 erweiterten die Kläger ihren Antrag auf Zulassung der Sammelklage um die Emission vom Februar 2008 und die Aufnahme einer weiteren natürlichen Person als vorgeschlagenen Vertreter der Sammelklägergruppe. Das Gericht hat alle Verfahren ausgesetzt bis zu der bevorstehenden Entscheidung des United States Supreme Court in dem Verfahren *California Public Employees' Retirement System v. ANZ Securities*, in dem erwartet wurde, dass der Supreme Court prüft, ob die Einreichung einer Sammelklage zu einer Hemmung der gemäß Section 13 des U.S. Securities Act geltenden Verjährungsfrist von drei Jahren im Hinblick auf die Ansprüche der Sammelkläger führt. Dies bezog sich auf Klagen im Zusammenhang mit der Emission vom Februar 2008. Am 26. Juni 2017 hat der Supreme Court festgestellt, dass die 3-Jahres-Frist in Abschnitt 13 eine Präklusionsfrist (*statute of repose*) ist und eine Hemmung dieser Frist aus Gerechtigkeitserwägungen (*equitable tolling*) nicht in Betracht kommt. Am 16. Oktober 2017 wies das Gericht den klägerischen Antrag auf Zulassung der Sammelklage aufgrund der Feststellung ab, dass die Klage der weiteren natürlichen Person



als vorgeschlagenen Vertreter der Sammelklägergruppe aufgrund der Präklusionsfrist (statute of repose) unzulässig war. Das Gericht bejahte zudem die Klagebefugnis der ursprünglichen Kläger hinsichtlich der Anträge in Bezug auf die Emissionen vom November 2007 sowie vom Februar 2008. Das Beweisverfahren in Bezug auf die Zulassung und den Gegenstand der Sammelklage läuft. Am 21. Februar 2018 beantragten die Beklagten einen Beschluss zur Ablehnung der Zulassung als Sammelklage für beide Emissionen.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

US-Embargo

Die Deutsche Bank hat seitens bestimmter US-amerikanischer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Informationsanfragen hinsichtlich der früheren Abwicklung von Zahlungsaufträgen in US-Dollar erhalten, die sie in der Vergangenheit durch US-amerikanische Finanzinstitute für Vertragsparteien aus Ländern abgewickelt hat, die US-Embargos unterlagen. Die Anfragen erfolgen im Rahmen von Prüfungen, ob diese Abwicklung mit US-amerikanischem Bundes- und Landesrecht im Einklang stand. Im Jahr 2006 hat die Deutsche Bank freiwillig entschieden, dass sie kein US-Dollar-Neugeschäft mit Kontrahenten im Iran und Sudan, in Nordkorea und auf Kuba sowie mit einigen syrischen Banken tätigen wird. Ferner hat sie beschlossen, aus bestehenden US-Dollar-Geschäften mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Im Jahr 2007 hat die Deutsche Bank entschieden, dass sie kein Neugeschäft in jeglicher Währung mit Kontrahenten im Iran und Sudan sowie in Syrien und Nordkorea eingehen wird beziehungsweise aus dem bestehenden Geschäft in allen Währungen mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus hat sie beschlossen, ihr Nicht-US-Dollar-Geschäft mit Kontrahenten auf Kuba zu beschränken. Am 3. November 2015 hat die Deutsche Bank mit dem New York State Department of Financial Services und der Federal Reserve Bank of New York Vereinbarungen über den Abschluss ihrer Untersuchungen hinsichtlich der Deutschen Bank geschlossen. Die Deutsche Bank hat an die beiden Behörden 200 Mio US-\$ beziehungsweise 58 Mio US-\$ gezahlt und zugestimmt, bestimmte ehemalige Mitarbeiter nicht wieder einzustellen. Darüber hinaus hat das New York State Department of Financial Services der Deutschen Bank auferlegt, bestimmten Mitarbeitern zu kündigen, und die Deutsche Bank hat zugestimmt, für ein Jahr einen unabhängigen Monitor einzusetzen. Die Federal Reserve Bank of New York hat zudem bestimmte Abhilfemaßnahmen angeordnet. Dazu gehören die Sicherstellung eines effizienten OFAC-Compliance-Programms sowie eine jährliche Überprüfung desselben durch einen unabhängigen Dritten, bis sich die Federal Reserve Bank of New York von deren Effizienz überzeugt hat.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich US-Staatsanleihen

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf Auktionen für und den Handel mit US-Staatsanleihen sowie damit zusammenhängende Marktaktivitäten relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei diesen Untersuchungen.

Die Tochtergesellschaft der Deutsche Bank, Deutsche Bank Securities Inc. (DBSI), war Beklagte in verschiedenen Sammelklagen. Darin werden Verstöße gegen das US-amerikanische Kartellrecht, den U.S. Commodity Exchange Act und Common Law in Bezug auf die vermeintliche Manipulation des Marktes für US-Treasuries geltend gemacht. Diese Verfahren wurden zentral auf den Southern District of New York übertragen. Am



16. November 2017 reichten die Kläger eine zusammengeführte erweiterte Klage ein, in der die DBSI nicht als Beklagte benannt wird. Am 11. Dezember 2017 nahm das Gericht die DBSI von der Sammelklage mit Recht auf erneute Klageerhebung aus.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen wird.

Vestia

Im Dezember 2016 hat Stichting Vestia, eine niederländische Wohnungsbaugesellschaft, ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in England eingeleitet. Dabei geht es um Derivatetransaktionen, die Stichting Vestia und die Deutsche Bank zwischen 2005 und 2012 getätigt haben. Stichting Vestia behauptet, dass einige dieser Transaktionen annulliert werden sollten, da sie außerhalb der Befähigung des Unternehmens zum Abschluss solcher Transaktionen lagen und/oder mittels Bestechung des Treasurer von Vestia durch einen an den Transaktionen beteiligten Finanzintermediär zustande kamen. Die von Stichting Vestia geltend gemachten Beträge setzen sich aus unterschiedlichen Elementen zusammen, von denen einige noch nicht quantifiziert wurden. Die Höhe der Ansprüche liegt zurzeit zwischen 717 Mio € und 834 Mio € zuzüglich Zinseszinsen. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen die Ansprüche.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank

Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage und der Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns eingetreten.“

XX.

Im Gliederungspunkt „**X. Beschreibung der Emittentin**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

und im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Emittentin**“

- des Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 1. Dezember 2017,
- des Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 1. Dezember 2017
- des Basisprospekts für die Emission von Anleihen B vom 19. Dezember 2017

wird der Text in den Aufzählungspunkten gestrichen und wie folgt ersetzt:

- das Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018,
- der Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) und
- der Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft).“



XXI.

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, 24. April 2018

Deutsche Bank Aktiengesellschaft